

Einstieg und Grundlagen in die kommunale Schulpolitik



Bildungsmappe – C5

Ich will nicht
länger auf einer
Tafel schreiben
müssen.

Ich will ein
Whiteboard und
einen Teddybär.

Brumm



Informationen und Materialien für
die Arbeit in der Kommunalpolitik

Erläuterung zu dieser Bildungsmappe C5

Diese Mappe richtet sich in erster Linie an Teamende, die im Rahmen unserer politisch organisatorischen Bildungsarbeit, Tagesseminare anbieten und durchführen wollen. Das Material bietet einen Einstieg in die Planung und Durchführung eines Infostandes mit den wichtigsten und wesentlichen Themenstellungen, die ein Kreisvorstand in seiner Arbeit berücksichtigen sollte.

Diese Mappe ist Teil einer Reihe von Bildungsmappen der Rubriken A-Mitgliederarbeit, B-Vorstandsarbeit und C-Kommunalpolitik anbieten. Aus Kosten- und weiteren Gründen, bieten wir die Unterlagen nur als reine Online PDF-Leseformat zu Schulungszwecken an. Bei diesen Materialien handelt es sich um Arbeits- und Schulungsunterlagen, nicht aber um offizielle Handreichungen der Partei.

Wir danken an dieser Stelle allen, die an dieser Mappe sowie durch Tipps und Tricks an der Materialienreihe aktiv mitgewirkt haben und freuen uns über eine Rückmeldung.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Formelle Grundlagen

- A. Gliederung der Schulverw. 5
- B. Aufbau des Schulrechts 6
- C. Mitwirkende Schulgremien 8

Kapitel 2 Bildungsgänge

- A. Vorklasse & Grundschule 11
- B. Jahrgangsstufe 5 bis zehn 12
- C. Gymnasiale Oberstufe 14
- D. Berufliche Schulen 15

Kapitel 3 Schulträgeraufgaben

- A. Grundlagen Schulträger 19

- B. Schulangebote 20
- C. Gebäude und Räume 22
- D. Personal- und Sachkosten 23
- E. Schülerbeförderung 24
- F. Schulkommission & Schuko 25
- G. Finanzierung 26

Kapitel 4 Schulentw.plan

- A. Grundlagen des SEPI 27
- B. Erstellungsphase 28
- C. Ermittlung der Bedarfe 31
- D. Vorberatung & Genehmig. 32

Schulungsmappe 36 bis 59

Zur Beschreibung: Die abgebildeten Symbole stehen für

§ XY PS



die Rechtsquellen

das Symbol Wichtig

die einzelnen Betrefflisten



die einzelnen Checklisten



das Musterschreiben



die Schaubilder



die Musterkalender



Betreff: Merke

Abkürzungen

bspw. = beispielsweise,

DatB = Datenschutzbeauftragte:r

GO = Geschäftsordnung

i.d.R. = in der Regel

KPBH = Kommission Politische Bildung Hessen

LFR = Landesfinanzrat

Ls = Landessatzung,

Ps = Parteisatzung,

Tm = Teamende

u.a. = unter anderem

usw. = und so weiter,

Wo = Wahlordnung,

Impressum:

Herausgebende Gruppe:

© Kommission Politische Bildung Hessen

Allerheiligentor 2-4;

60311 Frankfurt a. Main

Tel./SMS 0177-2782648

Verantwortlich:

Redaktion: Mitglieder der Linken

Layout: Brumm-Design

info@polbildung-die-linke-hessen.de

www.polbildung.die-linke-hessen.de

Stand: 07.10.2021 (Neufassung 1.0)

1. Formelle Grundlagen zum Schulträger

A. Gliederung der Schulverwaltung

Definition und Organisation der Schulverwaltung

Für die innere Schulverwaltung ist das Land Hessen zuständig. So entscheidet das Land beispielsweise darüber, wie die Lehrpläne (§ 4 HSchG) für die einzelnen Unterrichtsfächer ausgestaltet werden und welche Unterrichtsfächer und Lernbereiche in Hessens Schulen angeboten werden.

Das Land Hessen ist für die Einstellung, Versetzung, die Aus- und Fortbildung sowie die Besoldung und Vergütung der Lehrkräfte verantwortlich und zuständig. Die Besetzung von Funktionsstellen (Schul- und Abteilungsleitungen) in den einzelnen Schulen gehört ebenfalls zu den reinen Aufgabengebieten der inneren Schulverwaltung.

Wer ist für die innere Schulverwaltung zuständig

Die innere Schulverwaltung ist in zwei Ebenen organisiert. Diese sind das Hessische Kultusministerium als obere Schulaufsichtsbehörde und den 15 regional zuständigen Staatlichen Schulämtern als untere Schulaufsichtsbehörde.

Während das Kultusministerium als obere Schulaufsichtsbehörde insbesondere für die Lehrpläne, das Lehrpersonal, die Funktionsstellen (Schul- und Abteilungsleitung) sowie für die Verwaltungsvorschriften wie bspw. die Rechtsverordnungen zu den einzelnen Bildungsgängen oder dem Erlass der landesweiten Schulferien zuständig ist, übt das Staatliche Schulamt vor allen als Schulpersonalbehörde für die Lehrkräfte, u.a. die Fach- und Dienstaufsicht aus.

Wichtig: Neben diesen Behörden sei an dieser Stelle noch die Kultusministerkonferenz, das Amt für Lehrerbildung dem Landeselternbeirat als Mitbestimmungsgremium sowie weiteren Interessensvertretungen genannt. Diese gehören zwar nicht zur Verwaltung haben jeweils unterschiedlichen starken Einfluss auf das Bildungsgeschehen.



Wer ist für die äußere Schulverwaltung zuständig

Die äußere Schulverwaltung obliegt den jeweils zuständigen Schulträgern. Dieser hat vor allem die Aufgabe, ein ausreichendes Schulangebot für sein Gebiet bereitzustellen, bei Bedarf auch neue Schulstandorte zu errichten. Neben der zuständigen Fachdezernent:in als politisch Verantwortliche:r des Landkreises oder der Schulträgerstadt ist hier das Schulverwaltungsamt (auch Fachdienst Schule genannt).

Diese Behörde ist insbesondere für die Bereitstellung und Beschaffung der Sachmittel wie Papier, Tonern, technische Gerätschaften wie Computern, Gerätschaften, Büro- und Schulmöbel sowie Arbeitsmaterialien (z.B. Tische und Stühle) zuständig. Des Weiteren gehört es zu ihren Aufgaben:

Checkliste: Schulträgeraufgaben



- die Organisation der Schülerbeförderung,
- bei Unfällen auf dem Schulweg, diese mit der Unfallkasse Hessen klären,
- das gleiche gilt für Sachschäden (Toiletten, kaputte Scheiben),
- die Berechnung und Verwaltung der Schülerzahlen (Daten vom SSA).





” **Im Querverbund mit anderen Ämtern koordiniert die Schulverwaltung**

1. Mit der Personalabteilung den Einsatz des kommunalen Schulpersonals, Hausmeister, Schulsekretariat, Schulreinigung, Nachmittagsbetreuung.
2. Mit dem Fachdienst Bauen (z.B. Hochbau, und Bauunterhaltung) die kleineren und größeren Reparaturen an den Schulgebäuden sowie die Vorbereitung und Planung von Schul- an und Neubauten.

B. Wie ist die Schule rechtlich verfasst

Regelung im Grundgesetz

Bildung ist im Rahmen der Vereinbarung zwischen Bund und Land, Sache der Länder, lediglich die Familien und damit die besonderen Rechte der Eltern sowie die der Kirchen im Bereich des Religionsunterrichtes und der Möglichkeit Privatschulen einzurichten werden im Grundgesetz in den Artikeln 6 & 7 geregelt. Im Jahre 2017 wurde ein jahrelanger Streit beigelegt zwischen Bund und Ländern beigelegt, die es jetzt dem Bund erlaubt im Rahmen des Kooperationsgebotes z.B. den Schulträgern Geld zur Verfügung zu stellen, um die Schulen technisch und baulich besser auszustatten. Hierzu wurden die Art. 74, 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f und 143g. geändert.

Bundesgesetze und Verordnungen auf Bundesebene

Der Bund nimmt durch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen direkt Einfluss auf die Tätigkeit der kommunalen Verwaltungen (Kreise, Städte und Gemeinden). Zudem führen die Gemeinden und Gemeindeverbände einen Großteil aller Bundes- sowie Landesgesetze aus. Zu den häufigsten Rechtsquellen zählen das Bau- und Sozialgesetzbuch, das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Melde- und Passgesetz.

Verfassung des Landes Hessen

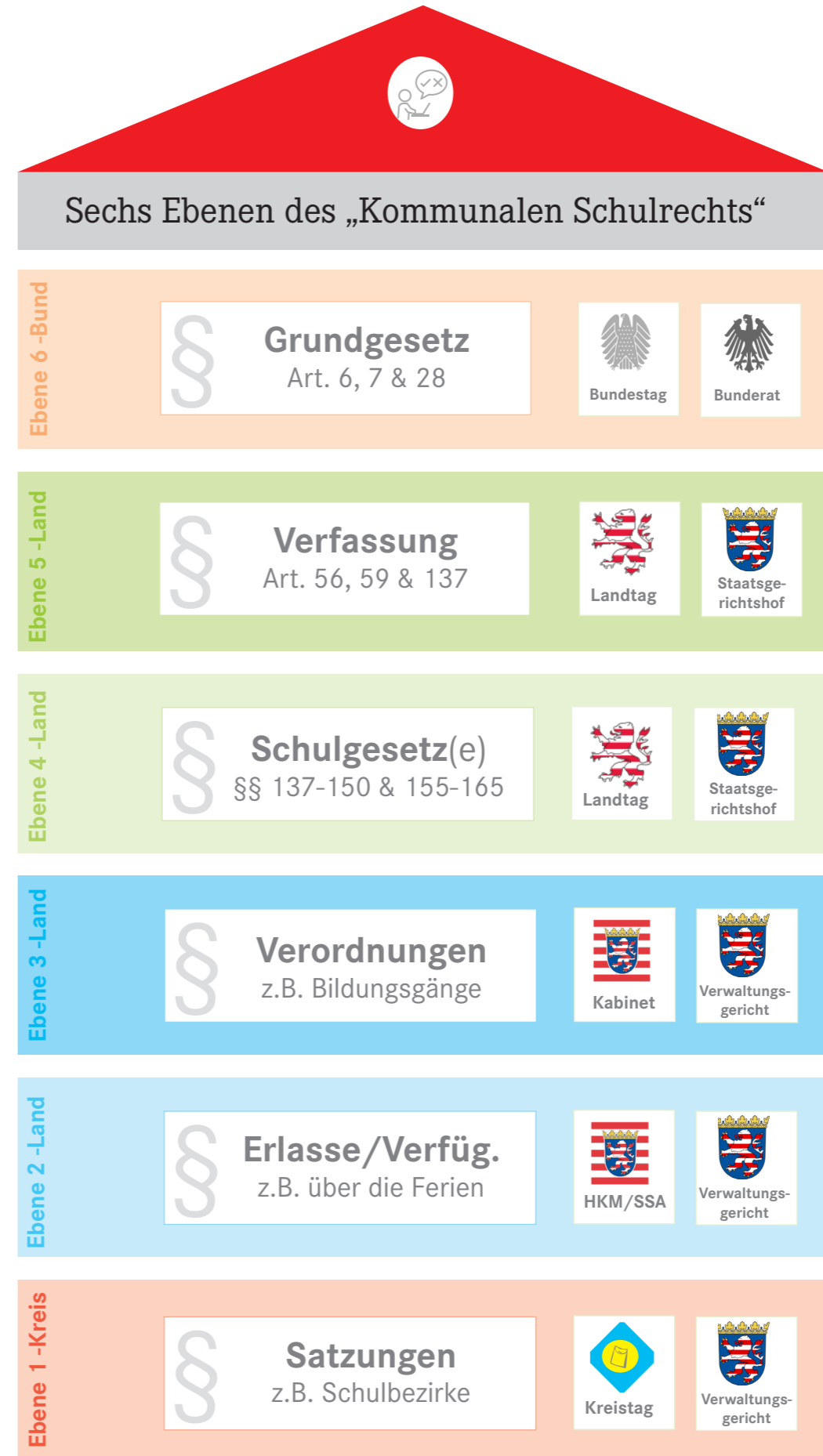
Bereits zweieinhalb Jahre vor Inkrafttreten des Grundgesetzes hat Hessen mit Wirkung zum 01.12.1946 seine Landesverfassung in Kraft gesetzt. Wie das Grundgesetz, ist die Landesverfassung das Regelwerk, auf dessen Grundlage die Gesetzgebung und Verwaltung eines Bundeslandes organisiert werden. Es legt fest, welche primären Aufgaben das Land wahrnimmt, sofern diese nicht mit Bundesgesetzen kongruieren (Bundesrecht bricht Landesrecht). Die wesentlichen Bestimmungen für das Kommunalrecht stehen in den Artikeln 137 HV.

Wichtige Landesgesetze im kommunalen Bereich

Die Mitglieder des Hessischen Landtags beschließen über die kommunale Gesetzgebung in Hessen. Neben den unterschiedlichen Fachgesetzen, die zur Ausführung der Gemeindeaufgaben herangezogen werden, sind die für die Arbeit wichtigsten Kommunalen Landesgesetze: Hierzu gehört bspw. das Hessische Schulgesetz.

Durchführungsverordnungen

Auf der Grundlage der hessischen Landesgesetze werden von der Landesregierung mit Hilfe der einzelnen Fachministerien die notwendigen Durchführungsverordnungen erarbeitet, beschlossen und in Kraft gesetzt. Diese Verordnungen, die wie die Gesetze auch im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden, dienen den Landkreisen und Kommunen als Arbeitsgrundlage zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Von diesen Regelwerken seien hier beispielsweise die Konferenzordnung der Lehrkräfte die Verordnung über die Schülervertretung oder die Verordnung zum Schulverhältnis genannt.



Erlasse als behördenrechtliche Dienstanweisungen

Nicht alles, was die Mitglieder des Landtags oder der Landesregierung wollen, lässt sich in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen bis ins kleinste Detail festlegen. Wird es einmal notwendig, dass z.B. in der Umsetzung einer Verordnung ein Regelungsbedarf besteht, der sich durch den vorliegenden Rechtstext nicht herleiten lässt, kann durch das Antwortschreiben eines Ministerialbeamten auf eine entsprechende schriftliche Anfrage die Rechtsauffassung des Ministeriums wiedergegeben werden. Ein solches Antwortschreiben wird Erlass genannt (s. Seite 8).

Darüber hinaus hat ein:e Minister:in die Möglichkeit, von sich aus innerbehördliche Anweisungen, die sich aufgrund ihrer geringeren Bedeutung nicht für eine Verordnung eignen, als Erlass zu regeln. Als Beispiel sei hier die Regelung zu den hessischen Schulferien oder zu Studien- und Wanderfahrten genannt.



Wichtig: Rundschreiben und Antwortschreiben des Staatlichen Schulamtes (SSA), die sich beispielsweise auf ein Gesetz oder eine Verordnung beziehen und einen regelnden Erlasscharakter haben, nennt man Verfügungen.

Satzungen

Als öffentlich-rechtliche Satzungen im Verwaltungsrecht werden alle Rechtsvorschriften bezeichnet, die von den kommunalen Gebietskörperschaften wie den Landkreisen, Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz und ihres Zuständigkeitsgebietes getroffen werden (dürfen). Anders ausgedrückt:



Hinweis: Satzungen sind Regelwerke der Landkreise, Städte und Gemeinden.

C. Mitwirkende Gremien im Schulbereich

Die Beteiligten im Schulbereich kennen

Wer in seinem Schulträgerbereich sich näher informieren möchte, wie denn konkret die Schulsituation an den einzelnen Schulen vor Ort aussieht und wer außer der Schulleitung noch so aktiv ist sollte auch Wissen wie die einzelnen Interessensgruppen organisiert sind und welche Beteiligungsmöglichkeiten es hierfür gibt.

Schulelternbeirat

Mit Ausnahme der Beruflichen Schulen, den Abendschulen und Hessenkollegs, wo meist die Schülerschaft volljährig ist und dadurch die Bildung eines Schulelternbeirats kaum möglich ist finden man von der Grundschule bis zu den Schulen mit Klasse 13, Elternvertreter:innen. Diese werden alle zwei Jahre innerhalb der ersten acht Wochen nach Schuljahresbeginn, aus der Mitte der Klassenelternbeiräte gewählt.

Die Beteiligungsrechte der Eltern sind im HSchG geregelt. Neben den Lehrerkonferenzen wie bspw. der Gesamt- und Fachkonferenz an den diese beratend mitwirken, nehmen die hierfür gewählten Eltern stimmberechtigt an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.



Wichtig: Im Konfliktfall(e) mit dem Schulträger z.B. Raumproblematik sind Eltern eine nicht zu vernachlässigende Gruppe. Neben ihren Möglichkeiten des Protestes, (Presse und Demo) haben diese durch ihre berufliche und gesellschaftliche Stellung die Möglichkeit z.B. in den Parteien etc. Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen.

Kreiselternbeirat

Auf der Schulträgererebene sind die Schulelternbeiräte durch die Kreis- und Stadtelternbeiräte vertreten. Diese müssen vom Schulträger vor dem Inkraft tretens des Schulentwicklungsplanes Formel angehört werden.

§ 115 HSchG

Schülervertretung

Mit Ausnahme von Grundschulen und Einrichtungen mit sonderpädagogischen Förderbedarf wo es i.d.R. keine Schülervertretung gibt, ist diese Interessenvertretung neben dem Schulelternbeirat die für die Betroffenen Endverbrauchenden.

§§ 110 bis 112 HSchG

Die Amtszeit der Schülervertretung beträgt ein Schuljahr und beginnt in der Regel sechs Wochen nach den Sommerferien und endet mit der Neuwahl im folgenden Jahr. Neben den Klassensprecher:innen, sind die Schulsprecher:in mit dem dazugehörigen Schülerrat, das offizielle Vertretungsorgan. Auch die SV ist in den Lehrerkonferenzen beratend und in der Schulkonferenz durch extra dafür gewählte Schüler:innen stimmberechtigt für zwei Schuljahre vertreten.

Wichtig: Auch, wenn mit Ausnahmen der Beruflichen Schulen die dortigen Schüler:innen im Berufsleben verankert sind die Stellschrauben neben den Gesprächen insbesondere Straßenproteste und Aktionen.



Schulleiter:in und Schulleitung

Vertreten wird jede Schule durch die Mitglieder der Schulleitung, dazu gehören u.a. die Stufen- und Fachbereichsleitung an deren Spitze die Schulleiter:in, an den Grundschulen auch Rektorengenannt. Als Landesbedienstete:r untersteht diese:r, dem Hessische Kultusministerium und ist in dieser Funktion für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes verantwortlich. Für den Schulträger ist die Schulleiter:in der direkte Dienstvorgesetzte für das bereit gestellte Personal und ist Weisungsbefugt.

§§ 88 bis 91 HSchG

In seiner Funktion als Vorsitzende:r der Gesamt- und Schulkonferenz und Dienstvorgesetzter für die Lehrkräfte vertritt er seine Schule nach außen hin, neben der Schulbürokratie auch gegenüber der Öffentlichkeit.



Wichtig: Von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen, gehören die meisten Schulleiter:innen einer politischen Partei und Organisation an. Bei der politischen Arbeit sollte man das im Hinterkopf haben, wenn man es mit Ihnen in der Kommunalpolitik zu tun hat.

Personalrat der Lehrkräfte

Analog zu den Beschäftigten und damit dem Personalrat im Öffentlichen Dienst, ist dieser der Interessensvertreter für die Lehrkräfte an den Schulen des Landes Hessens. In Abstand von drei Jahren werden diese aus der jeweiligen Mitte der jeweiligen Lehrerkollegien gewählt. Die meisten Personalräte sind entweder in der "Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft" (GEW) im Deutschen Beamtenbund wie der "Hessische Philologenverband (Hphv) der Gesamtverband der Lehrer an Berufsbildenden Schulen (GLB) und den Verband Bildung und Erziehung (VBE) organisiert.



Bedienstete des Schulträgers

Während i.d.R. für die Vermittlung von Bildungsinhalten diese Beschäftigten im Dienste des Landes Hessen stehen, werden die Schulsekretär:innen, die Hausmeister:in, die Schulassistenten sowie das Personal für die Schülerbetreuung vom Schulträger angestellt und finanziert.

Beteiligungsrechte durch Konferenzen

Was der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung als Entscheidungsorgan für den Schulträger ist, sind es in der Schule vor allen die Schul- und Gesamtkonferenz in denen außer den Lehrkräften je nach Schulform auch Eltern und Schüler:innen vertreten sind. Das Schulgesetz sieht für die Schulkonferenz folgende Anhörungsrechte vor.

2. Grundlagen der Hessischen Bildungsgänge

A. Vorklasse und Grundschule

Einleitung

Über die wahre Fülle von verschiedenen Bildungsgängen, die es in Hessen gibt, den Überblick zu behalten, ist ein mittleres Kunststück. Auf den folgenden Seiten sind sie zusammengestellt.

Vorklasse

In die Vorklassen können Kinder eingeschult werden, die bereits schulpflichtig sind, doch aufgrund ihrer psychischen, seelischen und (oder) körperlichen Entwicklung noch nicht erfolgreich am Unterricht in einer Regelklasse teilnehmen können. Die Vorklassen sind Bestandteil einer Grundschule oder einer Sonderschule.

§ 58 HSchG

Eingangsstufen

Diese sollen dem unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand der Kinder Rechnung tragen. Sozialpädagogische Gesichtspunkte und besondere unterrichtliche Lern- und Arbeitsformen werden miteinander verbunden. Kinder, die bis zum Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben, können in die Eingangsstufe aufgenommen werden und innerhalb von zwei Schuljahren an die Lern- und Arbeitsformen der Grundschule herangeführt werden. Diese Schulform ist meist an eine Grundschule angegliedert.

§ 18 HSchG

Grundschulen

In der Grundschule werden Schüler:innen in der Regel von der ersten bis vierten Jahrgangsstufe unterrichtet es ist aber auch möglich, die Grundschule sechsjährig zu organisieren. Die Grundschule soll ihren Kindern Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten vermitteln und die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schüler:innen gemeinsamen Bildungsgang entwickeln. Sie werden ohne Versetzung zwischen den Jahrgangsstufen unterrichtet. In der Grundschule werden in den ersten beiden Jahren zum Ende des Schuljahres statt Ziffernoten Beurteilungsbögen von den Klassenlehrer:innen ausgestellt. Je nach Beschlusslage der Schulkonferenz können diese Bögen auch noch in der Jahrgangsstufe 3 gegeben werden. Die Schulkonferenz entscheidet, wann sie im Rahmen des Grundschulunterrichtes erste Kenntnisse in einer Fremdsprache vermittelt. Diese Schulform führt zum Übergang in die Sekundarstufe I (Mittelstufe). Grundschulen können vom Schulträger mit der Genehmigung des Kultusministeriums schulorganisatorisch mit Förderstufen, Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Gesamtschulen verbunden werden.

§ 17 HSchG

Betreute Grundschulen

Betreuungsangebote, die über den zeitlichen Rahmen der Studentafel (Vormittag) hinausgehen und zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung führen, können vom Schulträger eingerichtet werden. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Eine finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten muss vom Schulträger durch eine vom Regierungspräsidium genehmigte Satzung geregelt werden.

Ganztagsgrundschulen

Grundschulen können nach Genehmigung durch den Schulträger als Ganztagschulen angeboten werden. An diesen Schulen werden den Schüler:innen neben dem 'normalen' Schulunterricht Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und verschiedene Spiel- und Arbeitsgelegenheiten im Nachmittagsbereich angeboten (s. Pakt für den Nachmittag S.21).

B. Jahrgangsstufe 5 bis 10

Start

Schon in den ersten vier Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen haben die Eltern und die Schüler:innen eine ganze Reihe von Bildungsgängen zur Auswahl.

Sechsjährige Grundschule

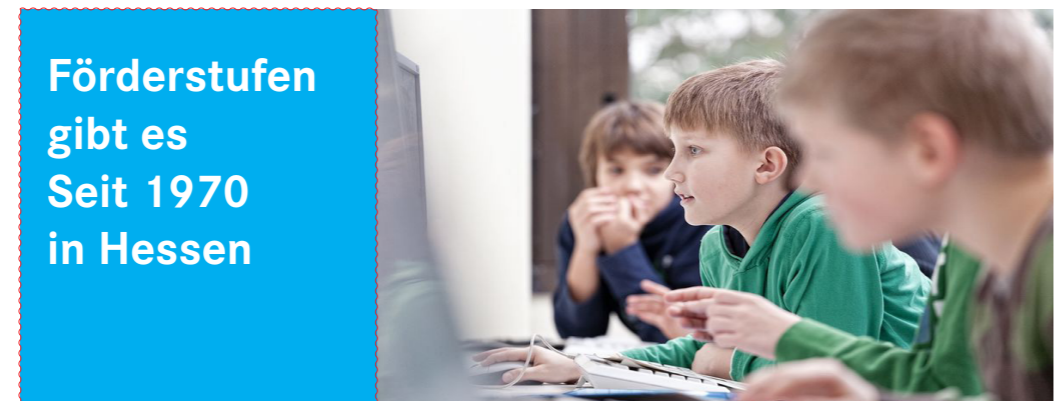
Wie oben bereits beschrieben, ist es auch möglich, das fünfte und sechste Schuljahr in Rahmen einer sechsjährigen Grundschule anzubieten.

Förderstufe

§ 22 HSchG

Sie ist als schulformübergreifendes Bildungsangebot für die Schuljahrgänge fünf und sechs ein Bindeglied zwischen der Grundschule und der Jahrgangsstufe sieben der weiterführenden Schulen. Diese Schulform hat die Aufgabe, die Schüler:innen durch Beobachtung und Förderung auf die Ansprüche der Jahrgangsstufe sieben der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums oder der Gesamtschule vorzubereiten.

Die Erziehungsberechtigten müssen sich zu diesem Zeitpunkt nicht für eine bestimmte Schulform entscheiden. In der Förderstufe werden die Schüler neben dem Unterricht im Klassenverband in den Fächern Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache (Englisch, Französisch, Latein) in Kursform unterrichtet.



Dieser Kursunterricht wird entweder in Form der Dreierdifferenzierung (A, B und C-Kurse) oder in Zweierdifferenzierung (E und F-Kurse) organisiert und gibt den Schülern die Gelegenheit, sich innerhalb des Schuljahres auf- und abstufen zu lassen. Förderstufen sind in der Regel an kooperative Gesamtschulen, verbundene Haupt- und Realschulen oder an Grundschulen angegliedert.

Hauptschulzweig

§ 23 HSchG

Der Bildungsgang der Hauptschule vermittelt den Schüler:innen eine allgemeine Persönlichkeitsbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Fähigkeiten eine Schwerpunktbildung. Diese soll die Schülerschaft dazu führen, ihre Ausbildung in Bildungswegen der beruflichen Vollzeitschule fortzusetzen.

Die Hauptschule umfasst die Jahrgangsstufen fünf oder sieben bis neun oder zehn. Nach Ende der Klasse 9 erhalten die Schüler:innen den Hauptschulabschluss (oder ein Abgangszeugnis). Mit diesem erfolgreichen Abschluss haben sie die Möglichkeit eine Berufliche Schule (Ausbildung, BGJ, zweijährige Berufsfachschule) oder die zehnte Klasse der Hauptschule zu besuchen. Bei der Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres muss sichergestellt sein, dass eine Mindestgruppengröße zu erwarten ist.

Hauptschulen sind meist an den Grundschulen, an Realschulen oder an kooperative Gesamtschulen angegliedert und werden seit 2017 nicht mehr als Eigenständige Schulform angeboten.

Realschule

§ 23 HSchG

Diese Schulform der Realschule vermittelt ihren Schüler:innen über die Hauptschule hinausgehend eine vertiefende Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen eine Schwerpunktbildung. Diese führt die Schüler:innen dazu, entweder eine Berufsausbildung zu beginnen oder eine Vollzeitform der beruflichen Schule, beispielsweise das Berufliche Gymnasium, die Fachoberschule beziehungsweise die Klasse 11 einer Gymnasialen Oberstufe (nach Erfüllen gewisser Voraussetzungen) besuchen zu können. Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen fünf oder sieben bis zehn. Realschulen sind mit Hauptschulen oder kooperativen Gesamtschulen verbunden.

Mittelstufenschule

§ 23c HSchG

Bildungsgänge der Haupt- und Realschule können als kleine KGS (ohne Gymnasialzweig) organisatorisch als eigenständige oder angebundene Schulform angeboten werden. In der 5. und 6. Klasse können diese Bildungsgänge schulformübergreifend unterrichtet werden, in Ausnahmefällen auch die 7. Klasse.

Unabhängig von der Organisationsform der Jahrgangsstufen wird der Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 6 fachleistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen erteilt.

In der 8. und 9. Klasse des H-Zweiges werden in Kooperation mit beruflichen Schulen als praxisorientierter Bildungsgang organisiert; In der 8. bis 10. Realschulklasse wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts zusätzlich berufsbezogener Unterricht als Schwerpunktfächer in den Berufsfeldern der kooperierenden Berufsschule angeboten.

Gymnasium

§ 24 HSchG

Diese Schulform des Gymnasiums vermittelt den Schüler:innen eine noch weiter vertiefende allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen, Fähigkeiten und Neigungen eine Schwerpunktbildung.

Diese führt die Schüler dazu, nach Klasse 10 eine gymnasiale Oberstufe oder Fachoberschule oder eine Berufsausbildung mit Anspruch auf Lehrzeitverkürzung zu beginnen. Gymnasien umfassen die Jahrgangsstufen fünf und sechs und/oder sieben bis zehn. Gymnasien sind entweder selbständig, oder werden als Schulform an einer Kooperativen Gesamtschule (KGS) angeboten und einer gymnasialen Oberstufe verbunden sein.

Kooperative Gesamtschulen

§ 26 HSchG

Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien können in Form einer kooperativen Gesamtschule zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefasst werden. Sie erteilen die Abschlüsse und Berechtigungen, die in den einzelnen Schulformen erworben werden können.

Diese Schulformen werden als aufeinander bezogene Schulformen geführt, die ein Höchstmaß an Durchlässigkeit der drei Bildungsgänge sichern sollen. Dabei können die Schüler bei Eignung auch teilweise den Unterricht einer anderen Schulform oder auch spezielle Förderkurse besuchen. Kooperative Gesamtschulen beginnen in der Regel mit der Förderstufe, einige dieser Schulen sind mit gymnasialen Oberstufen verbunden.

Integrierte Gesamtschulen

§ 27 HSchG

Der Bildungsgang der Integrierten Gesamtschule soll den Schüler:innen durch Unterricht in gemeinsamen Kerngruppen und Kursen eine Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Interessen, die nach Anspruchshöhe und Neigung differenziert werden, ermöglichen.

Die Kursbildungen hängen von der jeweiligen Jahrgangsstufe ab. So werden in der Jahrgangsstufe 7 die erste Fremdsprache sowie Mathematik, spätestens in der Jahrgangsstufe 8 das Fach Deutsch und in der Jahrgangsstufe 9 die naturwissenschaftlichen Fächer (Biologie, Chemie und Physik) in Kurse differenziert.

Die Umstufung von einem in einen anderen Kurs soll während eines Schuljahres nicht mehr als einmal möglich sein. Integrierte Gesamtschulen beginnen mit der Jahrgangsstufe fünf und enden mit der Jahrgangsstufe zehn. An Integrierte Gesamtschulen können gymnasiale Oberstufen angegliedert sein.

Förderschulen

§ 53 HSchG

Schulen mit sonderpädagogischen Förderbedarf, kurz Sonderschulen genannt, sind Einrichtungen für Schüler:innen, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Diese können als selbständige Schule oder als Klassen allgemeiner Schulen eingerichtet werden.

Sonderschulen sind in verschiedenen Abteilungen einzurichten. Diese sind Sprachheilschulen, Schulen für Sehbehinderte und Blinde, Schulen für Hörgeschädigte, Schulen für Lern- und Erziehungshilfe sowie die Schulen für praktisch Bildbare. Die letztgenannten Schulen sind meist in der Schulträgerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.



C. Jahrgangsstufe 11 bis 13

Start

In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 werden die Schüler:innen bis zum Abitur geführt. Neben den beiden in diesem Abschnitt aufgezeigten Möglichkeiten, gibt es noch das Berufliche Gymnasium, das zu allgemeinen Hochschulreife ausbildet.

Gymnasiale Oberstufe

Die Gymnasiale Oberstufe vermittelt den Schüler:innen eine Schwerpunktbildung entsprechend ihren Leistungen, Fähigkeiten und Interessen, die die Schüler:innen befähigt, ihre Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule, aber auch in einer Berufsausbildung fortzusetzen (§§ 30-34 HSchG).

Die Gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase (Jahrgangsstufe. 11) und eine Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe. 12/13). In Grund- und Leistungskursen haben die Schüler die Möglichkeit, für sich einen inhaltlichen Schwerpunkt zu bilden. Die einzelnen Fächer werden sogenannten Aufgabenfeldern zugeordnet, sie reichen von sprachlichen bis hin zu mathematischen- und naturwissenschaftlichen Fächern.

Die Gymnasiale Oberstufe sollen grundsätzlich Bestandteil einer weiterführenden Schule sein. Sie kann sowohl Bestandteil eines Gymnasiums, einer kooperativen- oder integrierten Gesamtschule sein. Die noch existierenden selbständige Oberstufen arbeiten im Rahmen eines Schulverbundes mit Schulen der Sekundarstufe I zusammen.

§ 144 Abs.2
Satz 5 HSchG

Abendgymnasium und Hessenkolleg

Diese Bildungsgänge werden von Studierenden besucht, die als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine dreijährige Berufserfahrung verfügen. Dabei wird das Führen eines eigenen Familienhaushaltes als Berufserfahrung angerechnet. Der Besuch eines Abendgymnasiums oder eines Hessenkollegs dauert in der Regel drei Jahre, beim Besuch eines Vorkurses vier Jahre.

§ 46 HSchG

Der Unterschied zwischen beiden Schulen liegt darin, dass beim Hessenkolleg der Unterricht im Vor- und Nachmittagsbereich angeboten wird, während der Besuch des Abendgymnasiums neben der Berufsausübung möglich ist. Anders als bei den Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen ist bei der Vermittlung der in den verschiedenen Fächern angebotenen Inhalte die Berufs- und Sozialerfahrung der Studierenden einzubeziehen.



D. Vollzeit- und Teilzeitform der Beruflichen Schulen

Einstieg in die Thematik

Die folgenden Absätze sollen sich nun mit der Vollzeitform der beruflichen Schule in Hessen befassen. Schon aus der Fülle der Unterpunkte erkennt man die Komplexität des Aufbaus. Wir gehen in unserer Darstellung vom 'kleinen', dem Berufsgrundbildungsjahr hin zum 'großen', dem beruflichen Gymnasium.

Berufsvorbereitungsjahr

Diese Bildungseinrichtung wird in der Regel von Jugendlichen besucht, die nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schulen unter 18 sind, keinen Ausbildungsplatz gefunden haben und sich nicht schulisch weiterqualifizieren wollen oder können. Im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) sollen Jugendliche soweit gefördert werden, dass sie ihre beruflichen Neigungen und Fähigkeiten besser erkennen.

§ 39 HSchG

Die Schwerpunkte der Förderung liegen im Bereich des Arbeitsverhaltens, der Berufsorientierung und in der Allgemeinbildung. Ein breites Angebot an fachpraktischen Lernmöglichkeiten soll diesen Jugendlichen den Übergang in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis erleichtern.

Berufsgrundbildungsjahr

Das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) hat die Aufgabe, eine berufliche Grundbildung und allgemeine Lerninhalte zu vermitteln. Der Bildungsgang des Berufsgrundbildungsjahres ist Grundlage der Fachausbildung in einem dem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberuf. Das Berufsgrundbildungsjahr kann in Vollzeitform oder in kooperativer Form (duales System) durchgeführt werden.

§ 39 HSchG

Nach Abschluss des BGJ haben die Jugendlichen in bestimmten Bereichen einen Anspruch, dieses Jahr als Verkürzung der Ausbildungszeit anrechnen zu lassen (§ 29 BBiG; BGJ-Anrechnungs-Verordnung vom 17.07.1978).



Berufsaufbauschule

Die Berufsaufbauschule ist ein wesentlicher Bestandteil des beruflichen Schulwesens. Sie hat die Aufgabe aus der Arbeits- und Berufswelt kommende junge Menschen schulisch zu fördern. Der Unterricht soll die im Arbeits- und Berufsleben gewonnene Kenntnisse, Erfahrungen und Einsichten theoretisch nutzbar und übertragbar machen. Der erfolgreiche Besuch der Berufsaufbauschule führt zu einem mittleren Bildungsabschluss, der in einer Prüfung nachzuweisen ist (Fachschulreifeprüfung). Das 'Zeugnis der Fachschulreife' ist dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichgestellt.

§ 40 HSchG

Zweijährige Berufsfachschule

Die Ausbildung in der zweijährigen Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss voraussetzt, vermittelt im gewählten Berufsfeld eine Berufsgrundbildung und führt zu einem mittleren Bildungsabschluss. Bei einer bestandenen Abschlussprüfung haben die Schüler:innen einen Anspruch auf Anrechnung eines Jahres bei einer Berufsausbildung. Eine weitere Form ist die zweijährige Berufsfachschule mit zusätzlicher Assistenten Ausbildung Während der Ausbildung in der zweijährigen Berufsfachschule, die auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbaut, sollen die Schüler:innen die Befähigung erwerben, Aufgaben in entsprechenden Bereichen z.B. der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung nach Anweisung und in begrenztem Umfang selbständig zu bewältigen.

§ 40 HSchG



Einjährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule)

Die Ausbildung in der einjährigen Berufsfachschule, auch als 'Höhere Handelsschule' bezeichnet, die auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbaut, vermittelt fachtheoretische Kenntnisse und fachpraktische Fertigkeiten in Vorbereitung auf die Fachbildung mehrerer Ausbildungsberufe und fördert die Allgemeinbildung.

Fachoberschule

Die Ausbildung in der Fachoberschule (FOS) baut auf den mittleren Bildungsabschlüssen auf und führt in Verbindung mit einer beruflichen Qualifizierung zur Fachhochschulreife. Die Ausbildung in der Fachoberschule endet mit der Abschlussprüfung. Wer die Abschlussprüfung besteht, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife, das zum Studium an einer Fachhochschule, einem integrierten Studiengang und für qualifizierte Funktionen in Technik, Wirtschaft und Verwaltung berechtigt. Die FOS ist nachfolgenden Schwerpunkten differenziert: Maschinenbau, Elektrotechnik, Informationstechnik, Bautechnik, chemisch/physikalische Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Wirtschaftsinformatik, Ernährung und Hauswirtschaft, Gesundheit, Textiltechnik und Bekleidung, Agrarwirtschaft, Gestaltung und Sozialwesen.

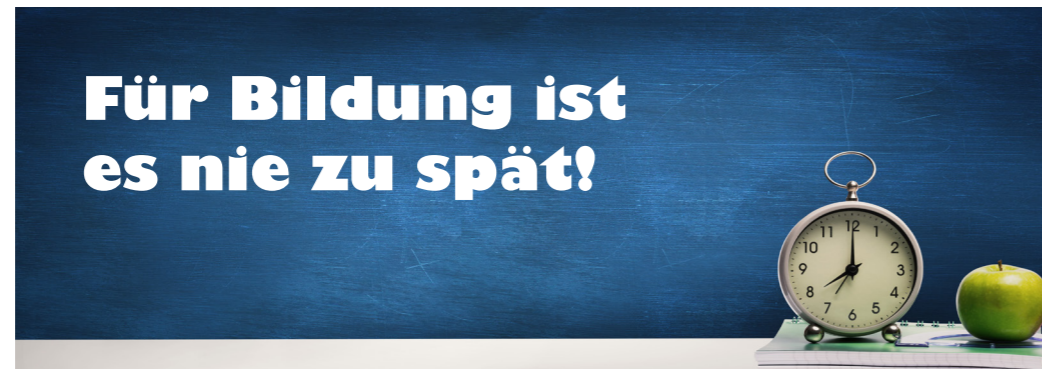
§ 37 HSchG

§ 35 HSchG

Berufliches Gymnasium

Das Berufliche Gymnasium baut auf den mittleren Bildungsabschlüssen auf und führt zur allgemeinen Hochschulreife. Es wird durch die beruflichen Fachrichtungen geprägt. Das Berufliche Gymnasium verbindet allgemeines und berufliches Lernen.

Berufliche Fachrichtungen im Beruflichen Gymnasium sind: Technik, Wirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft. Die Ausbildung im Beruflichen Gymnasium endet mit der Abiturprüfung. Wer die Abiturprüfung besteht, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das zum Studium an einer Hochschule befähigt und die Grundlage für qualifizierte Berufe in Technik und Wirtschaft sein kann.



Doppelqualifizierte Bildungsgänge

Diese Weiterbildungsform bedeutet, dass die Schüler:innen an einer beruflichen oder allgemeinbildenden Oberstufe, an der dieser Bildungsgang angeboten wird, in einer vierjährigen Schulzeit mit zwei Abschlussprüfungen die allgemeine Hochschulreife sowie den Abschluss der staatlich geprüften Assistent:in erreichen.

Fachschulen

vermitteln ihren Schülern, aufbauend auf ihrer beruflichen Erstqualifikation, eine vertiefende berufliche Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung. Die Ausbildung an der Fachschule hat zum Ziel, Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zu befähigen, Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen.

Der Unterricht wird in Voll- oder Teilzeitunterricht erteilt. Der Besuch der Fachschule dauert in der Regel zwei Schuljahre (Teilzeitform = drei bis vier Jahre). Der Besuch dieser Schulform setzt eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Berufstätigkeit (meist sieben Jahre) sowie eventuell eine zusätzliche Berufsübung voraus. Mit dieser Ausbildung haben die Schüler die Möglichkeit, die Fachhochschulreife zu erreichen. Ebenfalls ermöglicht diese Schulform, einen Ausbildungseignungsschein zu erlangen.

Teilzeitformen der Berufsbildung

Die Teilzeitberufsschule hat die Aufgabe, berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen in der dualen Berufsausbildung und der Arbeitswelt zu vermitteln. Im Rahmen des für alle Schulen gemeinsamen Bildungsauftrags soll die Teilzeitberufsschule durch die Verbindung von beruflichem und allgemeinem Lernen dazu befähigen, sozial verantwortliches Handeln zu entwickeln und sich in Gesellschaft und Berufsleben zu behaupten.

Die Teilzeitberufsschule gliedert sich in die Grundstufe (1. Jahr) und die Fachstufe (2. und 3. Lehrjahr). Für die Grund- und Fachstufe gilt folgende Berufsfeldeinteilung: Metalltechnik, 02 Elektrotechnik 03 Bau- und Holztechnik, 04 Drucktechnik, Naturwissenschaften, 06 Wirtschaft- und Verwaltung, 07 Ernährung- und Hauswirtschaft, 08 Gesundheit, 09 Textiltechnik- und Bekleidung, 10 Körperpflege, 11 Agrarwirtschaft, 12 Farbtechnik- und Raumgestaltung.

§ 42 HSchG

§ 37 HSchG

3. Aufgaben des kommunalen Schulträgers

A. Grundlagen zur Schulträgerschaft

Wer ist staatlicher Schulträger?

Schulträger sind alle 21 hessischen Landkreise, die kreisfreien Städte (über 100.000 Einwohnende) Frankfurt, Wiesbaden, Kassel, Darmstadt, Offenbach und ab 2022 Hanau. Alle anderen Städte oder Gemeinden können die Schulträgerschaft vom Landkreis nur dann übernehmen, wenn die sachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Will eine Stadt oder Gemeinde für eine oder mehrerer Schulen in seinem Gebiet diese Schulträgerschaft übernehmen, bedarf es neben einer Vereinbarung und Zustimmung mit dem Landkreis auch der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministeriums des Inneren.

§ 138 HSchG

§ 138 Abs. 2 HSchG



Hinweis: Sonderstatusstädte mit eigener Schulträgerschaft sind: Gießen, Fulda, Marburg, und Rüsselsheim diese haben bereits mit dem betreffenden Landkreis eine solche Vereinbarung getroffen. Bad Homburg & Wetzlar haben hierauf verzichtet.



Verlust der Schulträgerschaft

Mit Ausnahme der Landkreise und der kreisfreien Städte können alle anderen Schulträger ihre Schulträgerschaft wieder verlieren, wenn die Voraussetzungen entfallen, unter der sie diese erhalten haben. Der zuständige Landkreis kann die Schulträgerschaft von den Städten und Gemeinde wieder zurückfordern.

§ 138 HSchG

§ 140 HSchG

Als neuer Schulträger ist dieser dann allerdings verpflichtet, alle Rechte und Pflichten des alten Schulträgers wie z.B. die Unterhaltung der Schulgebäude sowie das eingestellte Schulverwaltungspersonal zu übernehmen und in bestehenden Verträge einzutreten.

Schulverbände als Schulträger

Kommunale Schulträger können zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung eines breiten Bildungsangebots Verträge mit benachbarten Schulträgern abschließen. Diese könnten dann bspw: die Kosten zur baulichen Unterhaltung der Beruflichen Schulen gemeinsam tragen, die Standorte der einzelnen Berufszweige vereinbaren und gemeinsam entscheiden, welches Vollzeitangebot in ihren Gebieten bereitgestellt wird.

§ 140 HSchG

Weitere Schulträger

Neben den bereits genannten können auch andere staatliche oder öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. private Institutionen Träger von Schulen werden. Zu diesen Gruppen gehört beispielsweise der Landeswohlfahrtsverband, der in den verschiedenen Kreisen und Städten Hessens die Trägerschaft von Sonderschulen wegen ihrer überregionalen Bedeutung übernommen hat.

§ 139 HSchG

Ein weiterer Träger ist die Kirche (evangelisch und katholisch), die unter anderem eigene Gymnasien unterhält. Diese Träger übernehmen dann dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Schulträger. Um Schulträger werden zu können, müssen sie die gesetzlichen Auflagen erfüllen.

§ 170 HSchG

B. Schulangebote

Bereitstellung von Bildungsgängen

Die Schulträger müssen für ihr Gebiet ein schulisches Angebot bereithalten, das alle gängigen schulischen Abschlüsse ermöglicht. Dazu gehören die Grundschulen, die Bildungsgänge der Mittelstufe (Haupt-, Realschule und Gymnasien als eigenständige Schule, als kooperative Gesamtschule, Mittelschule oder als Integrierte Gesamtschulen), die Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, gymnasialen Oberstufen, sowie die Beruflichen Schulen.

§ 144 HSchG

Bedürfnisse für Bildungswege

VGH Urteil vom 01.02.1990

Für Größe und Umfang des schulischen Angebotes im Schulträgerbezirk ist das Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses sowie die Entwicklung der Schülerzahlen maßgebend. Ohne öffentliches Bedürfnis und entsprechende Schülerzahlen ist bspw. eine Erweiterung des schulischen Angebotes um eine weitere Grundschule nicht möglich. Bei der Mittelstufe ist zu erwähnen, dass der Schulträger durch Richterspruch nicht verpflichtet ist, eine bestimmte Schulform anzubieten. Der Bildungsgang der Realschule ließe sich auch an einer kooperativen Gesamtschule realisieren.

Genehmigung von Schulversuchen und Versuchsschulen

§ 14 HSchG

Dem Schulträger obliegt es auch, die Weiterentwicklungsmaßnahmen (Schulversuche) innerhalb der Schulen zu genehmigen. Unter dem Begriff ‘Schulversuche’ ist zu verstehen, wenn beispielsweise an einer Sekundarstufe I Schule ein zehntes Hauptschuljahr eingerichtet werden soll oder an einem Gymnasium bilingualer Unterricht zukünftig erteilt werden soll.

Sollen innerhalb eines Schulträgerbezirkes einzelne oder mehrere Schulen in eine Versuchsschule umgewandelt werden, oder eine neue Schule eingerichtet werden, obliegt dies ebenfalls der Entscheidung des Schulträgers. Unter der Definition ‘Versuchsschule’ ist zu verstehen, dass eine neuartige Schule mit einem neuen Bildungsauftrag eingerichtet werden soll. Solche Versuchsschulen sind beispielsweise die in den neunziger Jahren aufgekommene Europaschulen.

Aufnahme in die Schule

§ 70 HSchG

Grundsätzlich hat jeder Schüler den Anspruch, auf eine Schule mit dem von ihm ausgewählten Bildungsgang zu gehen. Ist die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule jedoch erschöpft und gibt es mehrere Schulen mit dem gleichen Angebot, so können die Schüler nicht auf den Besuch dieser Schule bestehen. In diesem Fall können sie auf die übrigen Schulen ‘umgeleitet’ werden. Diese Verteilung wird vom Staatlichen Schulamt im Benehmen mit dem zuständigen Schulträger vorgenommen.

Schulbezirke

§ 143 HSchG

Die Schulträger sind verpflichtet, für ihre Grundschulen sowie den Beruflichen Schulen Gebiete festzulegen, in denen die dort lebenden Kinder die für sie vorgesehene Schule besuchen müssen. Der Zuschnitt dieser Schulbezirke muss bei Grundschulen jährlich überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Bei Beruflichen Schulen reicht es aus, diese spätestens nach fünf Jahren auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation zu überprüfen und ggf. anzupassen. Benachbarte Schulbezirke können sich überschneiden.

Mit diesen Schulbezirken soll erreicht werden, dass die betroffenen die nächstgelegene Schule besuchen. Gleichzeitig soll die Größe der Schulen jedes Schulbezirkes nach dem vorhersehbaren Bedarf für den Schulträger planbar sein. Die Größe der Schulbezirke entscheiden die Gremien der Schulträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.

Vergabe von Namen der Schule

§ 142 HSchG

Mit der Schulbezeichnung (Name der Schule) muss zum Ausdruck kommen, um welche Schulform es sich bei der Schule handelt, welches der Schulort ist und wer der Schulträger ist. Neben dieser Schulbezeichnung, die immer vorgenommen werden muss, kann der Schulträger den in seinem Gebiet befindlichen Schulen eigene Namen geben. Dabei müssen die Schulträger darauf achten, dass innerhalb eines Schulortes sich jede Schule in Bezeichnung und Namen von anderen Schulen unterscheiden muss, um Verwechslungen auszuschließen.

Pakt für den Nachmittag

Um noch mehr Schüler:innen Grundschulen sowie an Grundstufen der Förderschulen ein verlässliches und am Bedarf orientiertes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot machen zu können, hat das Land Hessen einen sogenannten ‘Pakt für den Nachmittag’ gestartet. Im ‘Pakt für den Nachmittag’ übernehmen Land und Schulträger erstmals gemeinsam Verantwortung für ein integriertes und passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot und einigen sich hierbei auch auf die anfallenden Kosten.



Hinweis: Das Ziel der Vereinbarung ist, noch stärker zu mehr Bildungsgerechtigkeit und einer besseren individuellen Förderung für die Schüler:innen sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern beizutragen.



Teilnehmende Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen verfügen an fünf Tagen in der Woche von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und erstmals auch in den Schulferien über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot. Je nach Bedarf und orientiert an den vor Ort vorhandenen Strukturen und dem gemeinsam entwickelten Konzept wird im ‘Pakt für den Nachmittag’ ein für die jeweilige Kommune passendes Angebot etabliert, das Ganztags- und Betreuung stärker verzahnt. Eltern können zwischen mindestens zwei zeitlichen Modulen wählen, einem kürzeren bis 14:30 oder 15:00 Uhr und einem längeren bis 17:00 Uhr, auf Wunsch auch mit Ferienbetreuung.

Grundsätzlich ist der „Pakt für den Nachmittag“ ein freiwilliges Angebot, nach Anmeldung des Kindes dann verbindlich. Für die Bildungs- und Betreuungsangebote von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ gilt - ebenso wie für die Schulen im Profil 1, 2 und 3 des Ganztagsprogramms - der in der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen verankerte Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen.

Innerhalb von fünf Jahren sollen alle Grundschulen & Grundstufen von Förderschulen, die dies wünschen, in den „Pakt für den Nachmittag“ aufgenommen werden. Dadurch wird der Ausbau des Ganztagsprogramms des Landes weiter beschleunigt und intensiviert.

C. Schulgebäude und Klassenräume

Schulgebäude und Klassenräume

Zu der wichtigsten Aufgabe des Schulträgers gehört es ohne Zweifel, die Schulen mit ausreichendem Schulraum (Gebäuden) auszustatten und ihnen Schulanlagen, Sport- und Turnanlagen (Sporthallen) sowie Schulgärten zur Verfügung zu stellen.

§ 155 HSchG
§ 158 HSchG



Ein Schulgebäude ist dann ausreichend mit Räumen ausgestattet, wenn die nach der Schülerzahl erforderliche Anzahl von Klassen- und Fachräumen sowie die notwendigen sanitären Anlagen (WC, Dusche in Turn- und Sporthallen usw.) zur Verfügung stehen. Die größeren bzw. weiterführenden Schulen sollten zudem mit dem Schulleitungszimmer, einem oder mehreren Arbeitsräumen für die Schulsekretär:innen, Konferenzzimmer für die Lehrkräfte, SV-Zimmer und Aufenthaltsräumen für die Schüler:innen ausgestattet sein. Das Schulgrundstück sollte ausreichend groß angelegt sein.

Schulbauten

Alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind vom Schulträger so planen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen der Stundentafel und den jeweiligen Richtlinien über die Klassen- und Gruppengröße entsprechen. Die Bauplanung und Ausführung dürfen einem ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtes nicht im Wege stehen.

Einer der wichtigsten Aufgabe des Schulträgers ist die bauliche Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulanlagen.

Dies bedeutet bspw., dass die Schulträger im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Gebäude, innen und außen je nach baulichem Zustand sanieren müssen (von der Verputzung von Gebäuden bis zur Deckensanierung). Darüber hinaus sind die Schulträger verpflichtet, an den Schulen die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Bei diesen Maßnahmen hat sich der Schulträger an die baurechtlichen Vorschriften für die öffentlichen Gebäude zu halten.

§ 158 HSchG

Der Schulträger hat dafür zu sorgen, dass durch entstehende Sanierungs- und Renovierungsarbeiten während des Schulbetriebes der Unterricht nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies bedeutet, dass bei Renovierung eines Schulgebäudes der Schule für die betroffenen Schüler:innen ein Ausweichgebäude zur Verfügung gestellt werden muss.

Inklusion (Barriere freier Schulbau)

Mit der Beschlusslage der KMK aus dem Jahre 2011 und dem Hessischen Aktionsplan in 2012 sieht vor Barrierefreie Zugänge für Menschen mit Behinderungen im Schulbereich zu ermöglichen, so dass für alle Inklusionsarten Möglichkeiten geschaffen werden, Barrieren abzubauen. Hierbei haben die Schulträger. Das bedeutet, dass bei allen zukünftigen Neu- Um- und Erweiterungsbauten diese Planungen darauf ausgerichtet sind, dass die Schulgebäude so eingerichtet werden, dass sowohl, Menschen mit körperlichen als auch Menschen mit Sinnes- und anderen Beeinträchtigungen diese Besuchen können.

Checkliste: Barrierefreie Einrichtungen



- Zugang zu allen Räumen,
- Ebenerdige Eingänge mit speziell zu öffnenden Türen.
- Schallschluckende Räume mit Wänden und Decken.
- Herrichten der Sanitären Anlagen.
- Anbringen Barriere freie Türen und Fenster.
- Medizinischer Ruheraum (auch für psychische Barrieren).



D. Personal- und Sachkosten

Schulstellen des Schulträgers

Zur Sicherstellung des Schulbetriebes werden seitens des Schulträgers kommunale Bedienstete oder Firmen mit der Unterhaltung der Schule beauftragt. Zu diesem Personenkreis gehört die Schulsekretär:in, die für den ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf in der Schule sorgt, die Hausmeister:in, der für die Instandhaltung der Schulgebäude verantwortlich ist und im Rahmen seiner Fähigkeiten auch einzelne Reparaturen und Instandhaltungen von Geräten durchführt.

Ferner sind die Reinigungskräfte, die (entweder als Angestellte:r des Landkreises oder von private Firmen) mit der Säuberung der Schule beauftragt sind und die Schulassistent:in, die im Rahmen ihres vorgeschriebenen Auftrages die Materialien und Gerätschaften des Schulträgers in der Schule warten, Instandhalten und Druckaufträge erfüllen, zu nennen.

§ 152 HSchG

Sachkosten

Die Schulträger sind verpflichtet, die in den Schulen anfallenden Kosten für den laufenden Schulbetrieb zu übernehmen und die Haushaltsmittel dafür bereitzustellen. Meist wird den Schulen im Rahmen des Haushaltes des Schulträgers ein jährlicher finanzieller Festbetrag je nach Schulform und Zahl der Schüler:innen zugewiesen.

Mit diesen Haushaltsmitteln müssen sie dann die anfallenden Verwaltungskosten der Schulleitung, wie Büromaterialien, Telefon sowie die Beschaffungs- und Ergänzungslieferungen von Schulrechtssammlungen bestreiten.

Zu den Sachkosten gehören auch alle Kosten, die zur Aufbewahrung der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Lernmittel dienen, wie etwa Bücherschränken, Bücherregalen, Schaukästen.

§ 158 HSchG

E. Schülerbeförderung- und Versicherung

Rückerstattung der notwendigen Fahrtkosten

§ 161 HSchG

Dem Schulträger obliegt die Pflicht, den Schüler:innen, die in seinem Bereich wohnen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ihre entstandenen notwendigen Fahrtkosten nach Vorlage beispielsweise der Fahrkarten zu erstatten. Damit die Schüler:innen ihre Fahrtkostenrückerstattung in Anspruch nehmen können, müssen die Anspruchsberechtigten folgende Voraussetzungen erfüllen (siehe folgender Text).

Voraussetzungen: Sie müssen eine allgemeinbildende Schule bis Jahrgangsstufe zehn, die Grundstufe der Beruflichen Schulen (BGJ, BVJ oder 1. Ausbildungsjahr), das erste Jahr der zweijährigen Berufsfachschule oder eine Förderschule besuchen. Für den Schulweg ist der kürzeste Fuß- oder Fahrweg vom Wohnort zur Schule zu berücksichtigen; die Mindestgrenze liegt für die Grundschule bei zwei Kilometern und ab Jahrgangsstufe fünf bei drei Kilometern. Zum Schulbesuch ist das günstigste Transportmittel, in der Regel ein öffentliches Verkehrsmittel wie Bus und/oder Bahn, zu benutzen.



Ausnahmen: Wenn die Erziehungsberechtigten ihr Recht wahrnehmen, ihren Kindern den für sie geeigneten erscheinenden Bildungsgang zu ermöglichen, kann von dem Prinzip der Wohnungsnähe abgesehen werden. Sie können dann beispielsweise eine kooperative Gesamtschule einer integrierten Gesamtschule vorziehen. Selbst wenn die KGS weiter vom Wohnort entfernt ist, werden die Beförderungskosten erstattet.

Gestattungsanträge

§ 66 HSchG

Weiterhin ist dies der Fall, wenn Schüler:innen mit Schulbezirkspflicht aufgrund mangelnder Plätze im Schulbezirk der Besuch einer anderen Schule vom Staatlichen Schulamt gestattet wurde oder bei einem Schulweg, der ein erhöhtes Sicherheitsrisiko (verkehrsreiche Straße) mit sich brächte. In diesem Fall werden allerdings die Fahrtkosten nur bis zur nächstgelegenen Schule übernommen.

Ferner werden die Fahrtkosten erstattet, wenn ein:e Schüler:in aufgrund des Alters oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Schulweg alleine zurückzulegen, sondern eine geeignete Fahrmöglichkeit zu einer weiter entfernten Bildungseinrichtung existiert.

Schülerunfallversicherung

§ 150 HSchG

Die Schulträger sind verpflichtet, alle Schüler:innen sowie den Studierenden während des Unterrichts, in den Pausen, bei schulischen Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg, gegen Personenschäden durch Unfälle zu versichern.

Gerade für Schulanfänger:in, aber auch für ältere, ist der Schulträger verpflichtet, im Rahmen der Schulwegsicherung zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei geeignete und sichere Wege für jede Schule auszuweisen.

Weiterhin müssen an den Grundschulen die dortigen Schüler:innen zusammen mit der Verkehrswacht im Rahmen der Verkehrserziehung auf das richtige Verhalten im Straßenverkehr vorbereitet werden.

F. Schulkommission und Schulkonferenz

Was ist die Schulkommission

Zur Beratung in wichtigen schulpolitischen Angelegenheiten ist der Schulträger auf der rechtlichen Grundlage der HKO; in kreisfreien Städten der HGO verpflichtet, eine Schulkommission einzurichten. Die Mitglieder der Schulkommission werden alle fünf Jahre von den Mitgliedern des Kreistags (oder des Stadtparlamentes) gewählt.

§ 43 HKO
§ 72 HGO
§ 148 HSchG

Wer ist Mitglied der Schulkommission

Die Mitglieder der Schulkommission sind der Schuldezernent:in des Landkreises, Vertreter:innen des Kreistags, des Kreisausschusses, der Lehrerverbände, der Eltern- und Schülerschaft des Kreises, der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Satzung der Schulkommission kann vorsehen, dass weitere Institutionen und Verbände Mitglieder in die Schulkommission entsenden können (z.B. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften).

Wie werden die Mitglieder benannt

Der Wahl zur Schulkommission geht ein Benennungsverfahren voraus. Bei diesem Verfahren haben die in der Schulkommission vertretenen Verbände (siehe unten) die Möglichkeit, dem Kreistag (Stadtparlament) Personalvorschläge zu unterbreiten. Dieser entscheidet dann, wer Vertreter:in in der Schulkommission wird. Vorsitzende:r der Schulkommission ist entweder die Landrät:in oder die Schuldezernent:in.

Die Häufigkeit und Dauer der Sitzungen liegt im Ermessen des Vorsitzenden der Schulkommission. So kann es durch aus vorkommen, dass im Laufe einer Legislaturperiode zu keiner Sitzung eingeladen wird, weil es bspw. die Vorsitzende nicht für möglich erachtet.

Anhörungsrechte der Schulkonferenz

In der Schule wird Ihnen über das Schulgesetz zu folgenden Punkten ein vorheriges Anhörungsrecht gewährt. Das bedeutet, bevor ein Schulträger ein Vorhaben umsetzen kann, dass unter diesem Anhörungsrecht fällt, muss es vorher die Mitglieder der Schulkonferenz beteiligen. Diese Beteiligung ist abgeschlossen, sobald diese Konferenz eine Stellungnahme abgegeben hat, unabhängig ob sie einem Vorhaben zustimmen oder ablehnen, der Schulträger ist daran nicht gebunden. Reagiert eine Schule nicht und gibt zu einem Vorhaben keine Stellungnahme ab, wird dieses als Zustimmung gewertet.

§ 130 HSchG

» Elf Anhörungsrechte der Schulkonferenz

1. vor Einrichtung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs,
2. vor Umwandlung und vor Aufhebung des Versuchsschulstatus,
3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere:
 - die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule,
 - das Angebot einer Vorklasse, Standorte für inklusiven Unterricht (52 Abs. 2)
4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
5. vor der Verlegung an eine andere Schule,
6. vor der Unterbringung in andere Gebäuden außerhalb des Schulgeländes,
7. vor wichtigen, Entscheid. über die Schüler,- beförderung & wegsicherung,
8. vor Bildung und Änderung von Schulbezirken,
9. vor Zusammenfassung des Unterrichts in Blockunterricht,
10. vor der Namensgebung für die Schule,
11. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule,

§ 146 HSchG
§ 18 Abs. 2 HSchG

§ 143 HSchG
§ 39 Abs. 4 HSchG
§ 142 HSchG
§ 84 Abs. 1 HSchG

G. Finanzierung der Schulträgerschaft

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten zur Erfüllung der Schulträgeraufgaben übernimmt der jeweilige Kreis oder die Stadt in erster Linie selber. Da die Eigenmittel in den meisten Fällen nicht ausreichen und dies innerhalb der Kreise zu einer Benachteiligung von Schulträgern gegenüber Städten und Gemeinden, die nicht Schulträger sind, führen würde, bekommen die Landkreise von diesen in ihrem Gebiet liegenden Gemeinden eine Kreisschulumlage, deren Berechnungsgrundlage in der jeweiligen Kreishaushaltssatzung im § 5 festgelegt ist.

Von Seiten des Landes Hessen erhalten die Schulträger eine nicht zweckgebundene Schulbaupauschale, deren Höhe im Kreishaushalt unter dem Einzelplan 09 des Vermögensplans nachzulesen ist. Für Schüler aus anderen Schulträgerbezirken erhalten die Schulträger sogenannte Gastschulbeiträge.

Mischfinanzierung

§ 157 HSchG Von Mischfinanzierung spricht man, wenn es um die Bereitstellung von Personal für die Betreuungsangebote an Grundschulen geht. Für diese Maßnahme kann das Land Hessen dem Schulträger zusätzliche finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren.

§ 16 HSchG Des Weiteren spricht man bei Ganztagschulen oder außerschulischen Projekten, die über den Rahmen der Stundentafel hinausgehen, von Mischfinanzierung. Hier können und dürfen vom Land Hessen, dem Schulträger sowie von Dritten (Firmen, Eltern, Parteien, Verbände, etc.) Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Gastschulbeiträge

§ 163 bis 165 HSchG Durch ein vielfältiges Angebot an weiterführenden Schulen gerade in den Schulzentren (Städten) kommt es immer wieder vor, dass Schüler die Schulen in den Nachbarbezirken besuchen. Durch diesen zusätzlichen Besuch von auswärtigen Schülern entsteht diesen Schulträgern eine finanzielle Mehrbelastung, zu der sie rechtlich nicht verpflichtet sind. Um hier einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, haben die Schulträger untereinander das Recht, von den zuständigen Schulträgern, in denen die Schüler ihren ersten Wohnsitz haben, Gastschulbeiträge zu verlangen, sofern die Gastschülerquote in den entsprechenden Schulformen die 10% Marke überschreitet.

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach der besuchten Schulform; sie ist in der Verordnung über die Gastschulbeiträge geregelt worden. Als Grundlage hierfür werden die durchschnittlichen Aufwendungen der Schulträger nach Maßgabe der Gemeindefinanzstatistik für die einzelnen Schulformen festgesetzt. Sie wird vom Land Hessen, vertreten durch die Hessische Landesregierung, und den Kommunalen Spitzenverbänden Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag ausgehandelt.



Erlass v. 20.10.2020
ABl. HKM 11/20
Seite 647

Allgemeinbildende Schulen	617,00 €
Berufliche Schulen (Vollzeitform)	691,00 €
Berufliche Schulen (Duale Ausbildung)	294,00 €
Berufliche Schulen (Teilzeitform)	230,00 €
Förderschulen	1327,00 €

Schaubild Gastschulbeiträge

4. Erstellung von Schulentwicklungsplänen

A. Grundlagen der Schulentwicklungsplanung

Was ist ein Schulentwicklungsplan

Von Schulentwicklungsplanung spricht man, wenn ein Schulträger (insbesondere in kreisfreien Städten) oder ein Landkreis oder ein anderes den Schulträgern unmittelbar übergeordnetes Organ langfristig gültige Pläne (Dauer von fünf Jahren) für die Entwicklung der Schulen in seinem Einzugsbereich aufstellt.

Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung ist die Sicherung des benötigten Schulraumes und die Bereitstellung der Sachmittel (Einrichtung, Lehr- und Lernmittel), um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen. Auch die Gestaltung des Schulangebotes ist Aufgabe des Schulträgers.

Die erforderlichen Gebäude und Sachmittel müssen rechtzeitig für den Unterricht zur Verfügung stehen. Über die Prognose der zukünftigen Schülerzahlentwicklungen sollen notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden, um dadurch rechtzeitig Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den Bedürfnissen der Schüler:innen Rechnung tragen.



Zweck von Schulentwicklungsplänen

Die Schulträger sind gesetzlich verpflichtet, für ihr Gebiet eine langfristige Schulplanung vorzunehmen, auf deren Grundlage der Schulträger zukünftiges Verwaltungshandeln und die kommunale bildungspolitische Zielrichtung stützt.

So entscheidet diese beispielsweise, wie viele Schulen neu gebaut oder geschlossen werden, welche Schulen in andere Schulformen umgewandelt werden usw. Bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplans (SEPl.) hat der kommunale Schulträger darauf zu achten, dass seine Schulplanung nicht losgelöst von anderen kommunalen Fachplänen wie beispielsweise dem Flächennutzungsplan, dem Bebauungsplan sowie dem Finanz- und Investitionsplan, durchgeführt wird.

§ 145 HSchG

Beschreibung und Bestandteil eines Schulentwicklungsplan

Die Schulträger sind verpflichtet, für ihr Gebiet Schulentwicklungspläne aufzustellen. In diesen Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen.

Die Schulentwicklungspläne müssen die erforderliche Zahl von Vorklassen an Grundschulen und Förderschulen erfassen und eine regionale Konzeption festlegen, welche Berufsfelder, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufe jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten werden.

Die regionale Schulentwicklungsplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern und gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist.

§ 145 Abs. 5 HSchG

Soweit es erforderlich wird, sind alle fünf Jahre diese auf ihre Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben.

Die Angabe der maximalen Unterbringungszahl von Schüler:innen, die Aufschlüsselung des Bildungsangebots an der Schule (z.B. erste Fremdsprache), die Entwicklung der Schülerzahlen der letzten drei Jahre sowie die für den Planungszeitraum prognostiziert, das Raumangebot an der Schule (Größe, und Nutzung), den Lageplan der Schulen sowie die Beschreibung der zukünftigen bildungspolitischen Zielsetzungen. Zuletzt eine Aufstellung der Gesamtschülerzahlenentwicklungen.

Aufstellung von Schulentwicklungsplänen

Die Schulträger Hessens gestalten die Aufstellung, die inhaltliche Ausformung sowie das öffentliche Beratungsverfahren für den Schulentwicklungsplan (SEPI.) ganz unterschiedlich. So werden einige dieser SEPI. sehr umfangreich und aussagekräftig dargestellt, andere wiederum bringen wenige informative Fakten, wenigstens in optisch ansprechender Form, herüber. Diese Tatsache leitet sich wahrscheinlich aus zwei Faktoren ab. Zum einen könnte die personelle Ausstattung und das Engagement der Bediensteten einschließlich der politisch Verantwortlichen eine Rolle spielen, zum anderen das Fehlen von genauen einheitlich-planerischen Vorschriften.

B. Die Erstellungsphase

Vorbereitung

Zu Beginn der Erstellungsphase müssen eine Fülle von Informationen zusammengetragen werden, die dann zu den Planungen im konkreten Führen. Diese Informationen werden im Schulentwicklungsplan gebündelt und analysiert. Im Ergebnis zeigt sich dann der bildungspolitische Handlungsbedarf.

Prognostizieren der Schülerzahlen

Mit Hilfe des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes prognostiziert das Schulverwaltungsamt auf der Grundlage der statistischen Daten (Geburtenentwicklung, Bevölkerungsstruktur und Wohnort) die Schülerzahlenentwicklung der nächsten fünf Jahren für die einzelnen Schulen. Bei der Erstellung der Schülerzahlenentwicklung ist zu berücksichtigen, dass das Prognostizieren von Schülerzahlenentwicklung von verschiedenen Faktoren abhängt. Zu diesen Faktoren gehören:

a) Bevölkerungsentwicklung:

Durch die genauen Daten über die Bevölkerungsentwicklung lässt sich die Gesamtschülerzahlenentwicklung und die Frage, wieviel Schüler:innen wann welche Schulformen besuchen werden, relativ genau vorhersagen.

b) Struktur der Wohngebiete

Diese gibt darüber Auskunft ob in einem Stadtteil überwiegend junge Familien mit Kindern leben, das Wohngebiet von der Altersstruktur etwa gleichmäßig ist, ob diesem Gebiet vornehmlich ältere Menschen leben oder ein fast reines Industriegebiet ist.

c) Ausweisung neuer Wohngebiete

Die beabsichtigte Ausweisung neuer Wohngebiete für Familien während des Planungszeitraumes machen es notwendig, Vorkehrungen für den Schulsektor zu treffen (eventueller Neubau einer Grundschule).



Bestandteil eines guten Schulentwicklungsplanes	
<p>Kapitel 1 Feststellung des IST-Standes (Angabe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Schulen nach Schulformen - Grundlage der Raumberechnung - Anzahl der Klassen- und Fachräume - Mindestschülerzahl in den Schulformen - Berechnung der Bevölkerungsentwickl. 	<p>Kapitel 3 Politische Zielsetzung (Angabe über)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Bildungsangebotes - Einschränkung des Bildungsangebotes - Zusammenleg. oder Schulschließungen - An- oder Neubau von Schulgebäuden - Sanierungsmaßnahmen mit Prioritätenl. - Festlegung der min. und max. Zügigkeit
<p>Kapitel 2 Einzelbeschreibung Schule (Angabe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulform mit allen Bildungsgängen - Besondere Bildungsangebote - Angabe von Klassen- und Fachräumen - Schülerzahlen der letzten 3 Jahre - Schülerzahlen der nächsten 5 Jahre - Beschreibung des baulichen Zusandes - Räumlicher Über- oder Fehlbedarfes 	<p>Kapitel 4 Statistische Zahlenwerke</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prognose der Schülerzahlentwicklung der kommenden fünf Jahren - Statistik über Schüler aus anderen Landkreisen oder Bundesländern - Statistik über eigene Schüler die in anderen Landkreisen unterrichtet werden.

Aus den Darstellungen des kommunalen Schulentwicklungsplans müssen die langfristige Zielplanung, die Durchführungsmaßnahmen und die Rangfolge der Verwirklichung ersichtlich sein. Dafür sollte ein geschichtlicher Überblick über die kommunalpolitischen Entwicklungen vorliegen, der die schulpolitischen Geschehnisse der letzten zwanzig Jahre aus Sicht des Schulträgers wiedergibt. Dabei sollte vor allem verwiesen sein, welche Schulformen neu eingeführt wurden und welche Schulen organisatorisch umgewandelt oder sogar aufgelöst worden sind.

Weiterhin sollte auf Renovierungs- und Baumaßnahmen an den einzelnen Schulen aufmerksam gemacht werden. Ferner müssen die Grundlagen für die Aufstellung des SEPI. genannt sein (§§ 143, 145ffg HSchG). Hinzu kommt ein Gesamtplan der Schulen im Schulträgerbezirk, der in zwei Teile aufgeschlüsselt sein sollte.

Einmal eine Kartenansicht mit dem Verzeichnis aller Schulen des Schulträgerbezirkes, zum anderen eine Auflistung der Schulen nach Schulformen und Bildungsangeboten. Dabei sollten alle wichtigen Punkt über die Schulen aufgelistet werden.



Vorhandene Schulstandorte

Ein weiteres Kriterium für die Entwicklung der Schülerzahlen ist der Standort der Schule. Dieses Kriterium ist dann von großer Bedeutung, wenn mehrere Bildungsangebote in einer Stadt oder Region vorhanden sind und es z.B. darum geht, die am verkehrstechnisch günstigste Schule zu besuchen.

Angebot an weiterführenden Schulen

Für viele Eltern und Schüler:innen ist bei der Wahl der Schule ausschlaggebend, welches Angebot an Weiterbildung am Ort vorhanden sind. Dabei spielt eine Rolle, welche Organisationsform die Schule hat (KGS, IGS, reines Gymnasium usw.) und ob die Schule mit der Jahrgangsstufe fünf, sieben oder 11 beginnt. Diese Bildungsangebote sind besonders auch für die Schüler aus benachbarten Schulträgerbezirken ohne weiterführende Bildungsgänge interessant.

Angebot an besonderen Schulprofilen

Es ist beispielsweise für Alleinerziehende wichtig, ob die vorgesehene Grundschule ein ganztägiges Betreuungsangebot oder eine Eingangsstufe hat. Entscheidungskriterium ist auch oft, ob in der Jahrgangsstufe fünf Englisch, Französisch oder Latein als erste Fremdsprache angeboten wird oder ob in der Oberstufe die gewünschten Leistungskurse belegt werden können.



Werbung und Information über die Schulen

Manchmal ist bei der Wahl einer Schule auch einfach entscheidend, über welche Schule man am meisten weiß. Für viele Eltern ist es wichtig zu wissen, welche Schwerpunkte und Lehrplanumsetzungen eine Schule hat. Gerade der Freundeskreis, die Mund-zu-Mund-Propaganda oder die Werbekampagnen der Schulleitungen der einzelnen Schulen können für die Wahl einer Schule ausschlaggebend sein.

Regionale Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes

Die regionale Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes hat vor allem Auswirkungen auf den Besuch von Schüler:innen in weiterführenden Bildungsangeboten. So ist zu beobachten, dass bei einem Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit die Zahl der Schüler im Teilzeitbereich der beruflichen Schule sinkt, dafür aber im Vollzeitbereich erheblich ansteigen. Weiterhin fällt auf, dass durch die Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes bestimmte Berufszweige an Attraktivität verlieren, dafür andere Berufe an Popularität gewinnen oder völlig neue Berufszweige hinzukommen.

Während die zukünftigen Schülerzahlen für den Grundschulbereich mit Hilfe der wohnortbezogenen Schulbezirke, relativ gut zu ermitteln sind, ist es bei Schulen mit Beginn der Jahrgangsstufe fünf oder sieben anhand der oben aufgezählten Punkte schwer eine exakte Vorausberechnung anzustellen. Im Bereich der gymnasialen Oberstufen und der beruflichen Schulen ist eine exakte Vorausberechnung durch die unterschiedliche Situation auf dem Ausbildungsmarkt fast unmöglich.

C. Ermittlung der einzelnen Bedarfe

Berechnung des Raumbedarfs

Für die Berechnung des Schulraumbedarfs werden drei Instrumente zur Hilfe genommen. Zum einen ist es die Prognose der Schülerzahlenentwicklung, zum zweiten die Jahrestudententafel der einzelnen Schulstufen sowie die Verordnung über die Festlegung der Anzahl und Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen. Mit Hilfe der Jahrestudententafel werden die notwendigen Unterrichtszeiten ermittelt und dem Raumbedarf gegenübergestellt. Die Verordnung über die Klassenstärke gibt Auskunft, wie viele Klassenräume pro Schulform im Schuljahr benötigt werden.

Ermittlung des Schulraumbedarfs

Während der Vorbereitungsphase zum SEPI überlegen sich die politisch Verantwortlichen, welche Bildungsangebote in ihrem Gebiet angeboten werden. Dabei überlegen sie sich, ob es notwendig ist, auf Grund der vorliegenden Daten Schulen zu schließen oder neue Bildungsangebote einzurichten.

Die Ermittlung des gegenwärtigen und zukünftigen Schulbedarfes ist eine rein kommunalpolitische Angelegenheit. Hierbei entscheiden die Verantwortlichen je nach politischem Willen und gesellschaftlichen und/oder wirtschaftlichen Interessen ob eine Kooperative in eine Integrierte Gesamtschule umgewandelt wird, eine doppeltqualifizierte Schulform angeboten wird, an einer Kooperativen Gesamtschule die Förderstufe in schulformbezogene Klassen umgewandelt wird, eine Mittelstufenschule wegen mangelnder Schülerzahlen geschlossen oder mit einer anderen Schule zusammengelegt wird oder ob eine Auslagerungen von Schulzweigen in andere Gebäuden oder Schulen erfolgen sollen.

Ermittlung des Schul- und Sportflächenbedarfs

Parallel zur Erstellung des Schulraumbedarfs werden vom Sportamt in Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern die prognostizierten Schülerzahlen im Zusammenhang mit der Jahrestudententafel für den Sportunterricht hochgerechnet und mit den vorhandenen Turn- oder Sporthallen und Sportaußenflächen gegenübergestellt.

Die Feststellung eines Fehlbedarfs an Turnhallen und Sportflächen führt nicht unbedingt zur Beseitigung dieses Missstandes. Meist behebt man das Problem mit der Nutzung einer anderen Sporteinrichtung im Schulträgerbezirk.

Ausweisung des Schulstandorts

Ist es aufgrund der aktuellen Schülerzahlen klar, dass der vorhandene Schulraum nicht ausreicht und Schulzweige nicht ausgelagert werden sollen, müssen Planungen für Schulneu- und (oder) Schulausbauten in Angriff genommen werden. Das Liegenschaftsamt prüft zusammen mit dem Stadtplanungsamt. Zu diesem Zweck müssen entweder am vorhandenen Schulstandort Erweiterungsbauten vorgenommen werden können oder im Gebiet des Schulträgers nach einer neuen Fläche gesucht werden.

Standorte für die beruflichen Schulen werden im Regionalen Raumordnungsplan vorgesehen, für alle anderen Schulen werden sie in den kommunalen Flächennutzungsplänen ausgewiesen. Im Einzelfall werden von den Gemeinden Bebauungsplänen aufgestellt, wenn ein Schulneu- oder -ausbau ansteht.

Ermittlung der baulichen Mängel

Beim Zusammentragen der Bauunterlagen bietet es sich an, für die einzelnen Schulen einen Bericht über die Bausubstanz und die baulichen Mängel zusammenzustellen. Diese kann bei einem zukünftigen Sanierungskonzept einbezogen und bei der Finanzplanung berücksichtigt werden. Nachdem die Bauunterlagen der Schulen zusammengestellt und aktualisiert worden sind, werden sie den prognostizierten Schülerzahlen gegenübergestellt, um so den zukünftigen Raumbedarf festzustellen. Im Hochbauamt werden die vorhandenen Bau- und Grundrisspläne der einzelnen Schulen zusammengetragen und wenn nötig ergänzt oder erneuert.

Ermittlung des Finanzbedarfs

Die aus dem Planungsunterlagen festgelegten Prioritäten werden von der Kämmerei auf die Finanzierbarkeit für kommende Jahre abgestimmt. Dabei werden unter anderem die finanziellen Zuschüsse des Landes Hessen, die eingenommenen Gastschulbeiträge und anderer Mittel (Gewerbesteuer etc.) mit anderen Ausgaben (Wohnungsbau) abgewogen. Am Ende dieses Verfahrens teilt das Amt des Schuldezernates den finanziellen Spielraum mit.

D. Vorberatung und Genehmigung

Schulkommission

§ 148 HSchG

Wenn die Vorarbeiten so weit gediehen sind, kommt es zu einer ersten politischen Beratung. Der Entwurf des SEPI. geht auf die Reise. Auf Einladung der Schuldezernent:in haben die Mitglieder der Schulkommission die Möglichkeit, ihre Einschätzungen und Meinungen zum SEPI.-Entwurf abzugeben.

Einbringung des SEPI. in die Kommunalen Gremien

Nach dem Beschluss bspw. des Magistrates, bringt die Schuldezernent:in den Entwurf zum SEPI. in die Sitzung des Gremiums ein. Dieses Verfahren bedeutet nichts anderes, als das die Schuldezernent:in diesen Entwurf den Mitgliedern während dieser Sitzung vorstellt und die wichtigsten Vorhaben des Plans erläutert. Eine Aussprache zu diesem Zeitpunkt findet nicht statt.

Anhörungsverfahren zum SEPI

§ 130 HSchG

Nachdem der SEPI. im zuständigen Gremium eingebracht worden ist, wird er zur weiteren Beratung u.a. an den Schulausschuss sowie zur Anhörung an die weiteren Gremien weiter geleitet. In den Städten und Ortsbeiräten wird der SEPI.-Entwurf beraten und eine Stellungnahme gegenüber dem Schulträger abgegeben.

Den Schulen muss bei Maßnahmen, die sie berühren, das Recht auf Anhörung eingeräumt werden. Der Schulträger muss die Schulen in einer ganzen Reihe von Maßnahmen anhören. Näheres regelt hierzu das Hessische Schulgesetz.

Staatliche Schulämter

Im Rahmen der Unteren Schulaufsicht hat das zuständige Staatliche Schulamt einen Anspruch darauf, den SEPI. zur Beratung vorgelegt zu bekommen.

Kreiselternbeirat und Kreisschülerrat

§ 115 & 123 HSchG

Der Kreiselternbeirat (KEB) und der Kreisschülerrat (KSR) haben ebenfalls die Möglichkeit, den SEPI., der ihnen vollständig vorgelegt werden muss, zu beraten und eine Stellungnahme abzugeben. Wie bei den Schulen auch hat der Schulträger das Recht, diesen Interessensorganisationen eine Beratungsfrist von vier Unterrichtswochen zu setzen. Wird keine Stellungnahme schriftlich abgegeben, so gilt dies als Zustimmung.

Ausländerbeirat

Städte und Kreise, die einen Ausländerbeirat haben, sollten den SEPI. auch diesem zur Beratung vorstellen. Dieser hat dann die Möglichkeit, seine Vorstellungen und Wünsche einzubringen.

Benachbarte Schulträger

Die Schulträger sind gesetzlich verpflichtet, ihren SEPI. mit allen benachbarten staatlichen Schulträgern abzustimmen für die Schulen in freier Trägerschaft können sie dieses.

§ 145 Abs. 1 HSchG

Beratungen im Schulausschuss

Um den Entwurf des SEPI. zu beraten, wird dieser den Ausschüssen, die sich mit Schule, Bauen, Finanzen, Recht und Sport befassen, zur Beratung vorgelegt. Diese Ausschüsse haben dann das Recht, Anhörungsveranstaltungen zur Information durchzuführen und Beschlussempfehlungen an das Stadtparlament abzugeben.

Schulausschuss Gastschulbeiträge

” Schritt 1: Diese Ausschüsse haben dann das Recht, Anhörungsveranstaltungen zur Information durchzuführen und Beschlussempfehlungen an das zuständige kommunale Gremien abzugeben.

Schritt 2: Der Kreistag sowie der Kreisausschuss haben die Möglichkeit, über den vorgeschriebenen Beratungsrahmen hinaus die Öffentlichkeit an den Beratungen zum SEPI. teilhaben zu lassen. (Hearing): Im Rahmen seiner Beratungen zum SEPI. können die Mitglieder des Schulausschusses eine öffentliche Anhörung zu diesem Thema durchführen.

Schritt 3: Neben den Verantwortlichen der Schulen können Vertreter:innen des Kreiselternbeirates, des Kreisschülerrats, des Staatlichen Schulamtes, einzelner Lehrerverbände sowie weitere Fachleute (etwa aus der Wissenschaft) eingeladen werden.

Der Kreistag sowie der Kreisausschuss haben die Möglichkeit, über den vorgeschriebenen Beratungsrahmen hinaus die Öffentlichkeit an den Beratungen zum SEPI. teilhaben zu lassen. (Hearing): Im Rahmen seiner Beratungen zum SEPI. können die Mitglieder des Schulausschusses eine öffentliche Anhörung zu diesem Thema durchführen. Neben den Vertreter:innen der Schulen können auch die des Kreiselternbeirates, des Kreisschülerrats, des Staatlichen Schulamtes, einzelner Lehrerverbände sowie weitere Expert:innen (etwa aus der Wissenschaft) eingeladen werden.

” **Hinweis für Stadtschulträger:**
Die Stadtverordnetenvorsteher:in kann im Benehmen mit den Mitgliedern des Magistrats auf Grundlage des § 8a HGO eine Bürgerversammlung zu dem Thema SEPI. durchführen. Bei einer Bürgerversammlung können alle Interessierten teilnehmen und mitdiskutieren.



Entscheidung über den SEPI

Nachdem der SEPI. in den Ausschüssen behandelt worden ist und das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist, beraten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung den SEPI.-Entwurf in einer öffentlichen Sitzung.

Am Ende dieser Beratung steht meist eine Zustimmung zu dem SEPI.-Entwurf. Nach der Genehmigung des SEPI. durch das zuständige Gremium, wird der beschlossene SEPI. zur Genehmigung über das zuständige Regierungspräsidium an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet.

Genehmigungsverfahren

§ 145 Abs. 6
HSchG

Schulentwicklungspläne bedürfen laut dem Hessischen Schulgesetz der Genehmigung des Kultusministeriums. Die erste Prüfung erfolgt in durch das Staatliche Schulamt die den SEPI. und das vorherige Beteiligungsverfahren auf seine Rechtmäßigkeit überprüft. Nach der Prüfung, der eine Stellungnahme beigefügt wird, versendet der RP den SEPI. zur Genehmigung an das Kultusministerium.

Das Kultusministerium prüft wiederum den SEPI. auf seine inhaltliche und formelle Rechtmäßigkeit. Stellt sich bei Prüfung des Planes heraus, dass der SEPI. den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, der SEPI. mit zweckmäßiger Schulorganisation nicht vereinbar ist oder der SEPI. einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht kann entweder die Zustimmung nur zu Teilen des Planes erfolgen, die Zustimmung unter Auflagen zur Behebung stattfinden oder die Zustimmung verweigert werden. Bestehen keine inhaltlichen oder formellen Mängel, ist der Plan in vorgelegter Form zu genehmigen.



”

Vorprüfung: Die erste Prüfung erfolgt in durch das Staatliche Schulamt die den SEPI. und das vorherige Beteiligungsverfahren auf seine Rechtmäßigkeit überprüft. Nach der Prüfung, der eine Stellungnahme beigefügt wird, versendet das Staatliche Schulamt den SEPI. zur Genehmigung an das Hessische Kultusministerium.

Hauptprüfung: Das HKM wiederum prüft diesen auf seine inhaltliche und formelle Rechtmäßigkeit. Stellt sich bei Prüfung des Planes heraus, dass der SEPI. den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, und dieser mit der zweckmäßiger Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht kann entweder die Zustimmung nur zu Teilen des Planes erfolgen, die Zustimmung unter Auflagen zur Behebung stattfinden oder die Zustimmung verweigert werden. Bestehen keine inhaltlichen oder formellen Mängel, ist der Plan in vorgelegter Form zu genehmigen.

Schaubild Gastschulbeiträge

Einstieg und Grundlagen in die kommunale Schulpolitik



Schulungsheft – C5


Ich will nicht
länger auf einer
Tafel schreiben
müssen.


Ich will ein
Whiteboard und
einen Teddybär.

Brumm



Informationen und Materialien für
die Arbeit in der Kommunalpolitik





**Einladung zum Tagesseminar
„Grundlagen zur kommunalen Schulpolitik“**

Wann: Wochentag, 24.04.20.. von 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr Parteibüro
Ort: Wahlkreisbüro Sabine Leidig, Marktplatz 2, 35390 Gießen
Wer: Kommission Politische Bildung Landesverband Hessen

Zielgruppe:
 Das Seminar richtet sich an alle Mitglieder und Sympathisant:innen die mehr über die Aufgaben und Bestimmungen der „kommunalen Schulpolitik wissen möchten. In erster Linie sollen die Mitglieder des Kreistags und der Stadtverordnetenversammlung (von Schulträgerstädten) angesprochen werden.

Schwerpunkte sind u.a.:

- Definition und Aufgaben des Schulträgers.
- Schulrechtlicher Aufbau und Quellen.
- Grundwissen zu den „Hessischen Bildungswege“.
- Grundlagen von kommunaler Schulentwicklungsplanung.

Methoden und Anmeldungen:
 Das Tagesseminar wird in angenehmer und lockerer Atmosphäre durchgeführt. Anhand von praktischen Beispielen werden die Themenbereiche zusammen mit der Teilnehmenden Gruppe erarbeitet.
 Die Teilnehmendenzahl ist auf zwölf Personen begrenzt und wird bei unter drei Teilnehmenden abgesagt.
 Wir bitten daher um vorherige Anmeldung bis spätestens Wochentag, 19.04.

B. Vorbereitung des Seminars

Warum dieses Seminar

Gerade wegen der hohen Fluktuation von Vorstandsmitgliedern ist es wichtig, dieses Seminar jedes Jahr aufs Neue anzubieten um, so permanent eine Grundlagenbildung für die Mitglieder in Kreisvorständen zu erreichen.


Wann und wo führe ich dieses durch?


Das Seminar, dass vor allem als Abrufseminar angeboten wird findet i.d.R. samstags oder sonntags in irgend einem Hessischen KV statt, ein Landesseminar wird bevorzugt in Frankfurt, Gießen oder Kassel durchgeführt.
 Da das Thema ein bleibendes ist, kann es von der Kommission je nach Bedarf angeboten werden.

Seminarkonzeption „Grundlagen zur kommunalen Schulpolitik“

- Thema:** Grundlagen zur kommunalen Schulpolitik
- Teilnehmerzahl:** Max. 7 Personen
- Seminarort:** Wahlkreisbüros
- Zielgruppe:** Mandatstragende mit Schulträger
- Zeitdauer:** 345 Min davon 45 Min Pausen
- Zeitrahmen:** 10.30 Uhr bis 16.15 Uhr
- Materialien:** Mappe C5; Arbeitsblätter, Folien
- Teamende:** T1







		Seminarbeginn 10.30 Uhr bis
<ol style="list-style-type: none"> 1. Einstieg in das Seminar (30) Kaffee (10), Vorstellung (10), Regeln (5) Ablaufprogramm (5) 2. Grundlagen und Akteure in der Schulpolitik (60) Definition Schulträger (10) Mitwirkende: Schule (30); Land (20) 3. Aufbau und Quellen des Schulrechts (30) Plenumsvortrag (30) 4. Bildungsgänge und Schulformen (60) + (15) Pause Abfrage (10); Auftrag (10) Vortrag (20) Ergänzung (20) 5. Aufgaben & Finanzierung des Schulträgers (60) + (15) Pause AG-Vorstellung (5); Vorbereitung (30); Präsentation pro AG (10); Auswertung (25) 6. Was ist ein Schulentwicklungsplan (60) Plenumsgespräch und Vortrag 7. Schlussrunde (15) Offene Fragen, Tagesauswertung Blitzlicht 	<p>10.30 Uhr</p> <p>11.00 Uhr</p> <p>12.00 Uhr</p> <p>12.30 Uhr</p> <p>13.45 Uhr</p> <p>15.00 Uhr</p> <p>16.00 Uhr</p>	Seminarende 16.15 Uhr

Seminarablaufplan

- 1. **Einstieg in das Seminar (30)**
- 2. Grundlage und Akteure in der Schulpolitik (60)
- 3. Aufbau und Quellen des Schulrechts (30)
- 4. Bildungsgänge und Schulformen (60) + (15)
- 5. Aufgaben und Finanzierung des Schulträgers (60)
- 6. Was ist ein Schulentwicklungsplan (60)
- 7. Schlussrunde (15)

C. Beschreibung der einzelnen Schritte

Thema 1

Seminareinstieg

Start und Ende: 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Zeitraumen: 30 Min.

Methode: Plenum

Hilfsmittel: Flipchart, Stellwand

Wer: Teamende

Allgemeines

Das Seminar beginnt mit einem gemeinsamen Frühstück, es dient zur Auflockerung und sorgt zu Beginn für eine entspannte Arbeitsatmosphäre. Bereits während des Frühstücks kann mit der Vorstellung des Teams und der Teilnehmenden begonnen werden. Es reicht hier vollkommen aus, wie die TN heißen, wo sie im KV organisiert sind und ob sie eine Parteifunktion ausüben. Darüber hinaus ist hier wichtig zu klären warum ich in die Partei eingetreten bin und welche Erfahrungen bisher gemacht wurden.

Abfragen Erwartungshaltung/Feedbackregeln

Im Anschluss an die Vorstellung wird von den TN die Erwartungshaltung abgefragt (Was möchte ich an diesem Tag lernen, dass Seminar wird gut, wenn?). Der Ablaufplan wird vorgestellt und mit den Feedback- und Seminarregeln die an der Wandzeitung niedergeschrieben sind behandelt und besprochen.

Wichtig: Wünsche die aufgrund Ihrer Themenstellungen oder dem Zeitrahmen nicht behandelt werden können, sind den TN an dieser Stelle gleich mitzuteilen.

Seminarregeln:

- Handys auf lautlos stellen,
- Computer sind ausgeschaltet
- Störungen haben Vorrang,
- Wir halten uns an die vereinbarten Zeiten.

Ich will heute lernen?

- Wer kann Schulträger werden
- Was macht ein Schulträger
- Welche Rechtsvorschriften gibt es?
- Was ist ein Schulentwicklungsplan?
- Warum ist dieses Thema wichtig?

” Fragen zur Person

- 1. Was gibt es Wichtiges über Dich zu sagen?
- 2. Wie wurdest Du politisiert?
- 3. Wann bist Du in die Partei DIE Linke eingetreten?
- 4. Welche Erwartungen verbindest Du mit dem Seminar.

Fragen zur Person

Zu 1:

Was gibt es Wichtiges über Dich zu sagen

Name: Frederike Feigs

Alter: 38

Parteilgliederung: LV-Hessen, KV-Pillerthal

Wohnort: Bad Schleichenburg

Beruf: Fahrzeugaufbereiterin

Zu 2:

Wie wurdest Du politisiert

Durch den einmal im Monat stattfindenden Mitgliedertreff.

Hier bekam ich mit, dass die LINKE noch die einzige Partei sei, die für soziale Gerechtigkeit kämpft würde.

Zu 3:

Wann bist Du in die Partei DIE Linke eingetreten

August 2016, beim Sommerfest des KV-Pillerthals.

Zu 4:

Welche Erwartungen verbindest Du mit dem Seminar

Informationen für meine zukünftige Kreistagsarbeit zu erhalten.

” Feedbackregeln

- 1. Feedbackregeln und Methoden.
- 2. Die Maximen des Feedbacks (Feedbackregeln).
- 3. Feedback nehmen.
- 4. Feedback geben.
- 5. Rolle der Beobachtenden.
- 6. Feedback Fragebögen.



Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
- 2. Grundlage und Akteure in der Schulpolitik (60)**
3. Aufbau und Quellen des Schulrechts (30)
4. Bildungsgänge und Schulformen (60) + (15)
5. Aufgaben und Finanzierung des Schulträgers (60)
6. Was ist ein Schulentwicklungsplan (60)
7. Schlussrunde (15)

Thema 2
Grundlage und Akteure in der Schulpolitik
 Zeitrahmen: 60 Min
 Methode: Plenumsgespräch
 Text: Kapitel 1C Mitwirkende Gremien im Schulbereich (Seite 10 bis 12)
 Hilfsmittel: Stellwand und/oder Beamer
 Ziel: Die TN lernen die wesentlichen handelnden Personen im Schulbereich kennen.
 Hilfsmittel: Stellwand und/oder Beamer
 Wer: T1

Warum dieser Punkt
 Die TN erfahren den Unterschied zwischen der inneren und äußeren Schulverwaltung und lernen die wesentlichsten handelnden Akteure aus dem Schulbereich und der kommunalen sowie Schulverwaltung des Landes Hessen, die für diese Arbeit notwendig sind kennen.

Handlungsmethode
 Anhand von drei Schaubildern, die an der Stellwand oder am PC präsentiert werden, beschäftigen sich die Teilnehmenden mit den Fragen der

- a) Definitionen der inneren und äußeren Schulverwaltung (10)
- b) Mitwirkenden Gremien und Personengruppen in den Schulen (30)
- c) Die Rolle der Schulaufsicht (Staatlichen Schulamtes und dem HKM) (20)

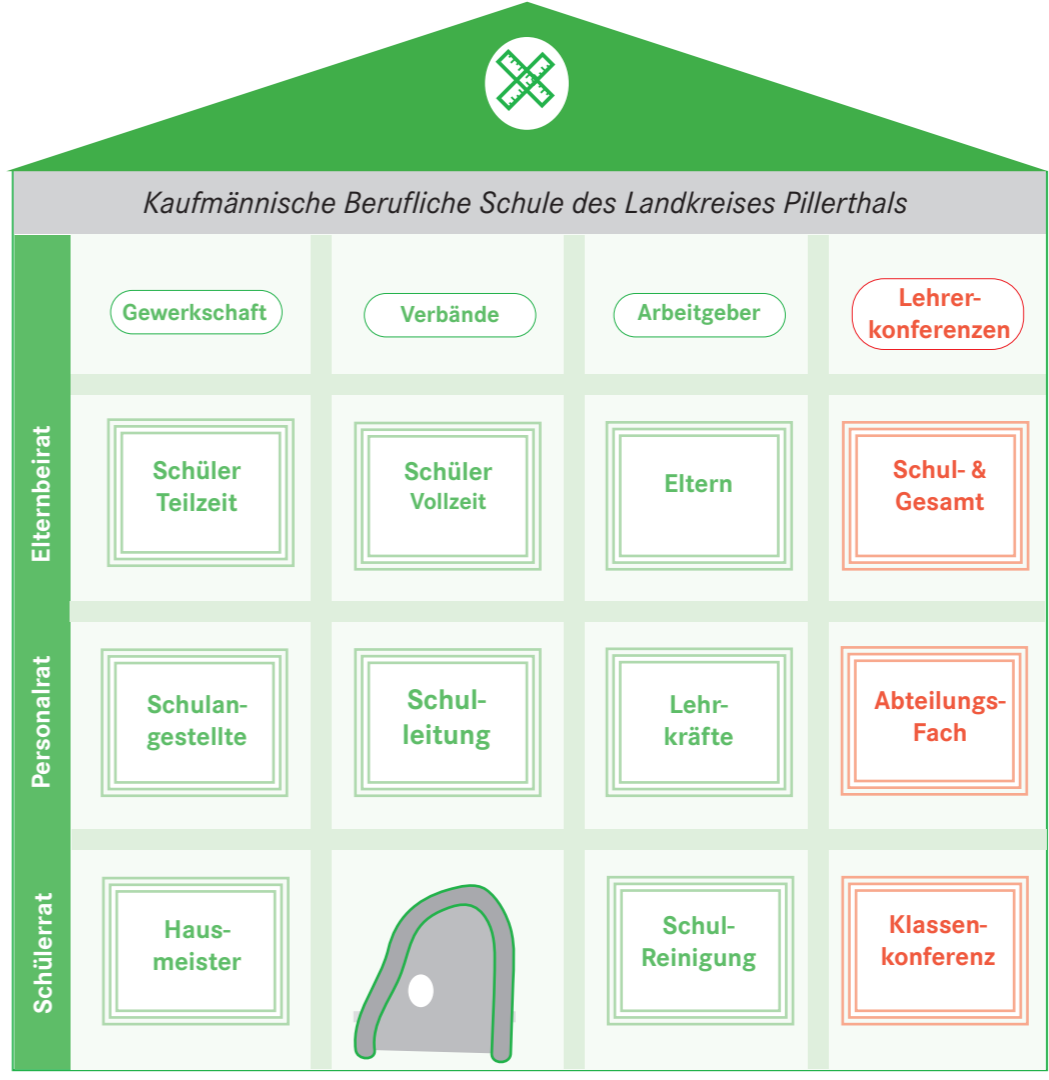
Innere Schulverwaltung

1. Einstellung Lehrkräfte
2. Bildungsstandards
3. Stundentafel
4. Schulische Mitbestimmung
5. Lehrmaterial (Bücher etc.)

Äußere Schulverwaltung

1. Schulische Angestellte (HM)
2. Schulgebäude und Flächen
3. Mobiliar und Technik
4. Sachkosten z.B. Schülerrat
5. Verbrauchsmaterialien

a



b

Staatliches Schulamt

1. Rechtsaufsicht Schulen
2. Schulpsychologischer Dienst
3. Beratung Schulplanung
4. Überwiesene Aufg. vom HKM

Kultusministerium

1. Genehmigung SEPL
2. Rechtliche Auslegung von §§§
3. Vorgabe Politischer Leitlinien
4. Festsetzung der Schulferien

c

Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Grundlage und Akteure in der Schulpolitik (60)
- 3. Aufbau und Quellen des Schulrechts (30)**
4. Bildungsgänge und Schulformen (60) + (15)
5. Aufgaben und Finanzierung des Schulträgers (60)
6. Was ist ein Schulentwicklungsplan (60)
7. Schlussrunde (15)

Thema 3
Aufbau und Quellen des Schulrechts
 Start und Ende: 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 Zeitrahmen: 30 Min
 Methode: Planumsvortrag
 Material: Kapitel 1B wie ist die Schule rechtlich verfasst (Seite 8 bis 10)
 Hilfsmittel: Stellwand und/oder Beamer
 Ziel: Die TN lernen den Aufbau des Bildungswesens in Deutschland kennen.
 Wer: Teamende-1

Warum dieser Punkt
 Die TN lernen die notwendigen schulrechtlichen Bestimmungen im Bereich des kommunalen Schulträgers, insbesondere die des „Elften Teiles“ des HSchG kennen, um in der praktischen kommunalpolitischen Arbeit vor Ort einen Überblick über den Schulträger zu erhalten, um später in der Praxis, man besser mit den dort handelnden Personen mitdiskutieren zu können.

Handlungsmethode
 Anhand einer Beamerpräsentation erklärt der Dozent die jeweils in den Ebenen befindlichen wesentlichsten schulrechtlichen Bestimmungen und weist dabei auf die wesentlichsten Rechtsquellen mit hin.

Methode
 Vortrag mit Möglichkeit zur Fragestellung.



Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Grundlage und Akteure in der Schulpolitik (60)
3. Aufbau und Quellen des Schulrechts (30)
- 4. Bildungsgänge und Schulformen (60) + (15)**
5. Aufgaben und Finanzierung des Schulträgers (60)
6. Was ist ein Schulentwicklungsplan (60)
7. Schlussrunde (15)

Thema 4
Bildungsgänge und Schulformen
 Start und Ende: 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr (Pause bis 13.45 Uhr)
 Zeitrahmen: 60 Min + 15 Min Pause
 Methode: Arbeitsgruppe
 Material:
 Hilfsmittel: Stellwand und/oder Beamer
 Ziel: Die TN lernen den Aufbau des Bildungswesens und die Schulformen kennen.
 Wer: T1


Warum dieser Punkt
 Die TN erhalten eine Übersicht der in Hessen existierenden Schulformen und den dazugehörigen Bildungsabschlüssen. Die Übersicht der Bildungsgänge zu diesem Zeitpunkt ist deswegen notwendig, da diese eine wesentliche Grundlage in der kommunalen Schulentwicklungspaltung dienen. Des Weiteren geben diese auch eine Übersicht darüber wie eine Region wirtschaftlich bzw. sozio-kulturell geprägt ist.

Handlungsmethode

1. Die Teilnehmenden schreiben auf eine Karte den Namen einer Schulform, hängen diese an die Pinnwand und erklären diese. **(10)**
2. Die ausgefüllten Karten werden an der Pinnwand sortiert, Grundschule bis SfE. **(15)**
3. Mithilfe des Beamers wird das Schaubild auf der nächsten Seite angezeigt und vom Dozenten Ergänzungen zu den Schulformen sowie den Klassengrößen und den Gastschulbeiträgen vorgenommen. **(35)**



„Neun Bildungsebenen in Hessen“



Schulen für Erwachsene (AS, HK) Die Klassengröße entspricht den Schulformen des 1. Bildungsweges	JgSt. 09-13 617,00 €
Berufliche Vollzeitschulform BG, FS, FOS BG = Divisor 9 LK und Divisor 3 GK, KI 11 (80) 12-13 (50) 15/30	JgSt. 11-13 691,00 €
Berufliche Teilzeitschulform (Ausbildung) Klassengröße 15/30	JgSt. 09-11 230,00 €
Berufliche Einstiegsschulform BVJ, BGJ, BfS Klassengröße 8/16 15/30	JgSt. 09-11 691€/294€
Gymnasiale Oberstufe (Gos) Klassengröße: Divisor 9 LK und Divisor 3 GK, KI 11 (80) 12-13 (50)	JgSt. 11-13 617,00 €
Mittelstufe: IGS Gymi, Real, Haupt, SchuB Klassengröße 14/27 16/30 13/25 12/15	JgSt. 07-10 617,00 €
Orientierungsst. 5-6: Förder, Gymi, Real Haupt SchuB Klassengröße 14/27 13/25 12/15	JgSt. 05-06 617,00 €
Grundstufe: Vorkl; Eingangsstufe/Grundsch. Klassengröße 10/20 13/25	JgSt. 01-04 617,00 €
Förderschulen: Lernhilfe, Körperl./Geistige-Entw. Klassengröße 8/16 4/8	JgSt. 01-10 1.327,00 €

Hessische Bildungswege auf Grundlage des HSchG vom 18.03.2021.
 Festsetzung der Gastschulbeiträge Hessen für das Jahr 2021. ABl. HKM 11/20 S.647

Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Grundlage und Akteure in der Schulpolitik (60)
3. Aufbau und Quellen des Schulrechts (30)
4. Bildungsgänge und Schulformen (60) + (15)
- 5. Aufgaben und Finanzierung des Schulträgers (60)**
6. Was ist ein Schulentwicklungsplan (60)
7. Schlussrunde (15)

Einnahmen Schulträger

1. Schulumlage (nur Landkreise)
2. Investitionsprogramme von Land, Bund und/oder Europa
3. Gastschulbeiträge
4. Schülerbeförderung
5. Mischfinanzierung
6. Vermietungen/Spenden

Ausgaben Schulträger

1. Schulbauten und Grundstücke
2. Räuml. und techn. Ausstattung
3. Sachmittel, Sachleistungen
4. Gastschulbeiträge
5. Schülerbeförderung
6. Schulverwaltungspersonal
7. Versicherungen

Thema 5

Aufgaben und Finanzierung des Schulträgers

Start und Ende: 13.45 Uhr bis 14.45 Uhr (bis 15.00 Uhr Pause)

Zeitraumen: 60 Min + 15 Min Pause

Methode: Arbeitsgruppe

Material:

Hilfsmittel: Stellwand und/oder Beamer

Ziel: Die TN lernen die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Schulträgerwesen kennen.

Wer: Teamende-1

Warum dieser Punkt

Die TN erhalten nähere Informationen zu den Aufgaben der kommunalen Schulverwaltung und deren Umsetzung.

Handlungsmethode

- a) Im Reihenumverfahren (maximal drei Runden gibt jeder TN jeweils einen Begriff, welche Bereiche zu den Aufgaben des kommunalen Schulträgers gehören.
- b) Mithilfe des Beamers wird das Schaubild auf der nächsten Seite angezeigt und vom Dozenten Ergänzungen zu den einzelnen aufgaben vorgenommen. **(35)**
- c) Im Anschluss werden die Einnahmen und Ausgaben der Schulträgeraufgaben erörtert.



Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Grundlage und Akteure in der Schulpolitik (60)
3. Aufbau und Quellen des Schulrechts (30)
4. Bildungsgänge und Schulformen (60) + (15)
5. Aufgaben und Finanzierung des Schulträgers (60)
- 6. Was ist ein Schulentwicklungsplan (60)**
7. Schlussrunde (15)

Thema 6

Was ist ein Schulentwicklungsplan

Start und Ende: 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zeitraumen: 60 Min + 15 Min Pause

Methode: Arbeitsgruppe

Material:

Hilfsmittel: Stellwand und/oder BeamerZiel:

Ziel: Die TN lernen die wesentlichsten Schritte zur Erstellung eines SEPL kennen.

Wer: Teamende

Warum dieser Punkt

Die TN verstehen warum eine Schulplanung auf kommunaler Ebenen notwendig ist welche Schritte zur Umsetzung hierzu gegangen werden müssen und welche Bestandteile zu einer solchen Planung gehören.

Handlungsmethode

Schritt 1:

Bestandteil eines Schulentwicklungsplan

Schritt 2:

Bestandteil eines guten Schulentwicklungsplan

Schritt 3

wie klinge ich mich sinnvoll in die kommunale Schulpolitik ein

Rechtliche Vorgaben nach § 145 HSchG

Kapitel 1

§ 145 Abs. 1 HSchG Angabe von

- IST- und Sollzustand des Schulbedarfs
- Bildungsangeboten vor Ort
- Festlegung der Einzugsgebiete
- Nichtberücksicht. Bildungsangebote
- Langfristiger Zielplanung
- Abstim. mit anderen Schulträgern
- Abstim. mit anderen Fachplanungen

Kapitel 2

§ 145 Abs. 2-5 HSchG Angabe von

- Erf. Zahl an Vorklassen und Förderst.
- Unterrichtsangeboten für Behinderte
- möglichst vollständigen wohnortnahen Bildungsangeboten
- Regional ausgeglichenen Bildungsangeb.
- SEPI (innerhalb 5-Jahren fortzuschreiben).

Bestandteil eines guten Schulentwicklungsplanes

Kapitel 1

Feststellung des IST-Standes (Angabe)

- Anzahl der Schulen nach Schulformen
- Grundlage der Raumberechnung
- Anzahl der Klassen- und Fachräume
- Mindestschülerzahl in den Schulformen
- Berechnung der Bevölkerungsentwickl.

Kapitel 3

Politische Zielsetzung (Angabe über)

- Erweiterung des Bildungsangebotes
- Einschränkung des Bildungsangebotes
- Zusammenleg. oder Schulschließungen
- An- oder Neubau von Schulgebäuden
- Sanierungsmaßnahmen mit Prioritätenl.
- Festlegung der min. und max. Zügigkeit

Kapitel 2

Einzelbeschreibung Schule (Angabe)

- Schulform mit allen Bildungsgängen
- Besondere Bildungsangebote
- Angabe von Klassen- und Fachräumen
- Schülerzahlen der letzten 3 Jahre
- Schülerzahlen der nächsten 5 Jahre
- Beschreibung des baulichen Zusandes
- Räumlicher Über- oder Fehlbedarfes

Kapitel 4

Statistische Zahlenwerke

- Prognose der Schülerzahlentwicklung der kommenden fünf Jahren
- Statistik über Schüler aus anderen Landkreisen oder Bundesländern
- Statistik über eigene Schüler die in anderen Landkreisen unterrichtet werden.

	25/24	24/23	23/22	22/21	21/20	20/19	19/18
Oberstufe	560	557	559	560	593	581	572
Mittelstufe	490	482	480	456	450	442	439
Förderstufe	190	181	182	170	166	162	156
Gesamt	1240	1220	1221	1186	1209	1185	1167



Wie klinge ich mich sinnvoll in die kommunale Schulpolitik ein:

1. Schulentwicklungsplan mit Teilplänen organisieren
2. Gezielte Anfragen im Parlament/Magistrat stellen
3. Teilnahme an öffentlichen Bildungsveranstaltungen
4. Kontakte zu: In Schulen handelnden Personen suchen und aufbauen
5. Gespräch mit Stadt- und oder Kreiselternbeirat suchen
6. Im Regionalteil der Print- und Netzmedien die Schulartikel lesen
7. Recherche im Internet über die Schulen und Gremien vornehmen
8. Menschen suchen die in die Elternarbeit vor Ort einsteigen
9. Die bildungspolitische Sprecher:in zu einer Veranstaltung einladen.

Alfons Dödel Schule

Standort: Hohlweg 14; 35123 Plusterberg
Baujahr: Haus A 1954; Haus B 1992
Räume: 35 Klassen, 12 Fachräume, 2, Schulhöfe und 1-Schulleich, 1-HMW
 Haus A: 5 Klassen, 4 Verwaltung, 2 Fach
 Haus B: 29 Klassen, 8 Fachräume, 1 Aula

Jahrgänge: 5 bis 13
Schulform: KGS mit FS + GOS
Schülerzahl 20./20..: 1209
 a) Mittelstufe: 10. H-Klasse
 b) GOS, LK-Medientechnik
Schulleiter: Willi Watzek

Bewertung:

1. In den vergangenen drei Schuljahren haben sich die Schülerzahlen im Hauptschulbereich so weit stabilisiert, dass von einer Abtrennung dieses Zweiges Abstand genommen werden kann.
2. Durch die Einführung des LK Medientechnik im Jahre 20., haben wir u.a. eine verstärkte Nachfrage aus unserem benachbarten Landkreis Schmotterbergkreis. Ab nächsten Schuljahr, soll daher die Aufnahme nach § 70 Abs. 2 eingeschränkt werden, wenn die Zahl 130 der Anmeldungen in der Einführungsphase überschritten wird.
3. im Nächsten Jahr soll mit den Fassadenarbeiten am Haus A begonnen werden, die spätestens im Herbst des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein sollen. Voraussetzung: Die Finanzierung ist gewährleistet und der Haushalt wird genehmigt.

Auszüge aus dem Hessischen Schulgesetz Stand 24.03.2010

§ 145

Schulentwicklungsplanung

(1) Die Schulträger stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Schulen in freier Trägerschaft können bei der Planung mit einbezogen werden, soweit ihre Träger damit einverstanden sind; die regelmäßige Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler ist bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. Es sind auch die Bildungsbedürfnisse zu erfassen, die durch Schulen im Gebiet eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. Die Schulentwicklungspläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Sie sind mit den benachbarten Schulträgern und mit anderen Fachplanungen, insbesondere der Jugendhilfeplanung, abzustimmen.

(2) Die Schulentwicklungspläne müssen die erforderliche Zahl von Vorklassen an Grundschulen und Förderschulen (§ 18 Abs. 2) sowie Fördersysteme (§ 50 Abs. 2) erfassen. In ihnen ist auszuweisen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3 unterhalten werden (§ 51 Abs. 2). Auf der Grundlage einer regionalen Konzeption ist ferner festzulegen, welche Berufsfelder, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufe in den beruflichen Schulen jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten werden (§ 43 Abs. 2).

(3) Die regionale Schulentwicklungsplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern und gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist.

(4) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Bei der Planung der beruflichen Schulen sind die Entwicklungen der Berufsbildung und die Planungen des Landes für die Bildung schulträgerübergreifender Schulbezirke (§ 143 Abs. 5) zu berücksichtigen.

(5) Schulentwicklungspläne sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zustimmung zu ihnen auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird.

(6) Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Diese ist zu versagen, wenn der Schulentwicklungsplan den in Abs. 1 bis 4 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Das Kultusministerium kann Schulentwicklungsplänen auch unter Erteilung von Auflagen oder lediglich in Teilen zustimmen. Für die Erfüllung von Auflagen ist keine weitere Fortschreibung des Schulentwicklungsplans erforderlich; für die Erfüllung können Fristen gesetzt werden.

(7) Zur Förderung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Rahmen der Finanzplanung des Landes kann das Kultusministerium anordnen, dass mehrere Schulträger einen Planungsverband bilden. § 140 gilt entsprechend.

§ 146

Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen

(1) Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen müssen ihre Grundlage in einem Schulentwicklungsplan haben, dem zugestimmt worden ist. Für die Erfüllung erteilter Auflagen (§ 145 Abs. 6 Satz 4) gilt dies entsprechend. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Beschluss mit dem Schulentwicklungsplan nicht vereinbar ist oder der ordnungsgemäßen, mit der Zahl der zugewiesenen Schulstellen zu vereinbarenden Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Das Kultusministerium kann die Befugnis zur Zustimmung auf die Staatlichen Schulämter übertragen.

§ 144

Schulangebot

Die Schulträger sind verpflichtet, ein Schulangebot vorzuhalten, das gewährleistet, dass Eltern den Bildungsgang ihres Kindes nach § 77 wählen können und die Übergänge in die Oberstufe (Sekundarstufe II) nach § 78 Abs. 1 und 3 sichergestellt sind. Für die Gestaltung des schulischen Angebots ist das öffentliche Bedürfnis maßgeblich; dabei sind insbesondere die Entwicklung der Schülerzahlen, das erkennbare Interesse der Eltern und ein ausgeglichenes Bildungsangebot zu berücksichtigen. Die Schulträger sind berechtigt, Fachschulen und Schulen für Erwachsene zu errichten und fortzuführen.

§ 144a

Schulorganisation

(1) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Es muss gesichert sein, dass die Schülerzahl in den Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 die Mindestwerte für die Größe der Klassen erreicht. Gymnasiale Oberstufen und berufliche Gymnasien müssen auf Dauer im Durchschnitt der Jahrgangsstufen eine Schülerzahl von mindestens 50 je Jahrgangsstufe erreichen.

(2) Die Errichtung von Hauptschulen oder Hauptschulzweigen einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule setzt in der Regel voraus, dass sie voraussichtlich mindestens einzügig, die Errichtung von Realschulen und Gymnasien oder den entsprechenden Zweigen einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, dass sie voraussichtlich mindestens zweizügig geführt werden können.

Die Errichtung von schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen setzt voraus, dass sie voraussichtlich mindestens dreizügig geführt werden können.

Die Einrichtung von Förderstufen als Bestandteil der Grundschulen (§ 11 Abs. 7), der Haupt- und Realschulen (§ 23b Abs. 1), der Haupt- und Realschulzweige der kooperativen Gesamtschule sowie anschlussformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 2) setzt in der Regel mindestens eine Zweizügigkeit voraus.

Die Umwandlung einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie die Umwandlung einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule gilt nicht als Errichtung im Sinne dieser Vorschrift.

Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird.

Reicht die Zahl der Schülerinnen und Schüler nicht aus, eine eigene gymnasiale Oberstufe zu bilden, soll diese in einem Verbundsystem mit einer anderen Schule mit gymnasialem Bildungsgang geführt werden.

(3) Ein Unterschreiten der Mindestzügigkeit oder Mindestjahrgangsbreite im Sinne der Abs. 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der Besuch einer anderen Schule des Bildungsganges unter zumutbaren Bedingungen, insbesondere aufgrund der Entfernung, nicht möglich und ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot nicht mehr gewährleistet ist.

(4) Unterschreitet in einer Klasse, einer Gruppe oder in einem Kurs die Zahl der Schülerinnen und Schüler die dafür festgesetzte Mindestzahl, wird der Unterricht nicht aufgenommen oder er erfolgt, sofern die personellen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, jahrgangs- oder schulzweigübergreifend. § 23b Abs. 2 und § 70 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) Nähere Richtlinien, insbesondere die Mindest- und Höchstwerte für die Größe von Klassen, Gruppen und Kursen in den einzelnen Schulformen und Schulstufen, werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

Anwesenheitsliste

Seminarablaufplan

1. Einstieg in das Seminar (30)
2. Grundlage und Akteure in der Schulpolitik (60)
3. Aufbau und Quellen des Schulrechts (30)
4. Bildungsgänge und Schulformen (60) + (15)
5. Aufgaben und Finanzierung des Schulträgers (60)
6. Was ist ein Schulentwicklungsplan (60)
- 7. Schlussrunde (15)**

Thema 7

Schlussrunde

Start und Ende: 16.00 Uhr bis 16.15 Uhr
 Zeitrahmen: 15 Min
 Methode: Offene Fragen Blitzlicht, Fragebogen
 Hilfsmittel: Fragebogen
 Materialien: D2 Seite XXX
 Wer: Teamende

1. Klären, ob es noch offene Fragen gibt?

2. Auswertung mit der Feedbackmethode (Blitzlicht)

Um herauszubekommen, wie die Teilnehmenden mit dem Seminar zufrieden waren, gibt es die Blitzlichtmethode. Das Blitzlicht dient in erster Linie dazu, rasche und spannende Rückmeldungen von den Teilnehmenden einzuholen und wird daher als kurzes Feedback zum Seminarende eingesetzt.

Die Seminarteilnehmenden werden gebeten zu folgenden Punkten etwas zu sagen:

- a) wurden die Erwartungen erfüllt,
- b) habe ich das Gefühl etwas von dem Erlernten z.B. in meinem KV etwas umzusetzen,
- c) wäre dieses Seminar hilfreich auch für andere.

Umsetzung der Blitzlichtmethode

Das Blitzlicht wird nur mündlich durchgeführt und bedarf keiner Visualisierung. Da ein Blitzlicht recht schnell durchzuführen ist, ist es für die Schlussphase gut geeignet. Vor dem Einsatz der Methode sind die Teilnehmenden auf folgendes hinzuweisen:

Blitzlichtregeln

- Jede:r darf reden, niemand muss was sagen.
- Jede:r spricht nur für sich selber, nie für andere.
- So kurz wie möglich - so lange wie nötig.
- Das Wort geht entweder nach der Reihe oder wer (z.B den Seminarbär) hat.
- Beim Blitzlicht gibt es: Keinen Kommentar, keine Diskussion und keine Bewertung.

Wichtig: Die Einhaltung der Regeln gilt auch für den Moderator, der insbesondere darauf achten sollte, dass die aufgeführten Regeln auch eingehalten werden.

Veranstalter:

Datum:

Seminar:

Ort:

Seite:

Nr.	Name, Vorname	w	m	d		Name des Kreisverbandes
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seminarveranstaltung: Grundlagen zur kommunalen Schulpolitik:		© KPБ-Hessen		
Fragen zur Zufriedenheit mit der Veranstaltung (bitte kreuzt nur ein Wort pro Zeile an)	Trifft voll zu	Trifft voll zu	Trifft voll zu	Trifft voll zu
1. Auf Grund der Veranstaltungsankündigung wusste ich um was es bei diesem Seminar ging?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Der äußere Rahmen der Veranstaltung wie Räume und Medien waren vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Meine Erwartungen sowie Voraussetzungen wurden geklärt und berücksichtigt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Ich wurde zur aktiven Mitarbeit im Laufe dieses Seminares angeregt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Die Seminarinhalte wurden von den Teamenden Zeitgemäß und anregend präsentiert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Die inhaltlichen Beiträge der Teamenden waren passend und anregend?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7. Durch unterschiedliche Methoden war das Seminar abwechslungsreich gestaltet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8. Die Ausgegebenen oder hingewiesenen Materialien waren und sind zukünftig hilfreich?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9. Die zur Verfügung stehende Zeit für die Präsentation bzw. Bearbeitung der Inhalte waren?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10. Während des Seminares herrschte auch unter den Teilnehmenden eine gute Arbeitsatmosphäre?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11. Ich will diese Seminarergebnisse in meiner zukünftigen Arbeit anwenden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
12. Ich kann das Seminar in dieser Form generell weiterempfehlen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13. Ich wünsche mir für mich und andere weitere Fortbildungen zu diesen Themen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Teilnahmebestätigung

Wir bestätigen:

Am Seminar

„Grundlagen zur kommunalen Schulpolitik“

im Büro des Kreisverbandes Pillerthal teilgenommen zu haben.



Teamende

Teamende